

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 3. MÄRZ 1986

Nr. 9

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister der Justiz	
	Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 1. bis zum 12. 2. 1986	422	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	427
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	422	Der Hessische Kultusminister	
	Der Hessische Minister des Innern		Kirchensteuerbeschuß der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1986	427
	Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung; hier: dritte Stufe der Harmonisierung	422	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
	Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter	423	Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Grenzstreitigkeiten	427
	Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten	424	Der Hessische Sozialminister	
	Genehmigung einer Flagge der Stadt Lollar, Landkreis Gießen	424	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und freie Träger zur Ergänzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß §§ 91 bis 96 des Arbeitsförderungsgesetzes — 14. Landesprogramm	427
	Maßgebliche Einwohnerzahl; hier: Stadt Leun, Lahn-Dill-Kreis	424	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	430
	Maßgebliche Einwohnerzahl; hier: Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis ..	424	Personalnachrichten	
	Maßgebliche Einwohnerzahl; hier: Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis	424	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	434
	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden	424	Im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie	435
	Technische Bühnenvorstände; hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses	425	Im Bereich der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten	435
	Der Hessische Minister der Finanzen		Die Regierungspräsidenten	
	Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz	426	DARMSTADT	
	Zweckentfremdung von Wohnraum; hier: Dienstwohnungen	426	Vorhaben der Firma Sonnenschein GmbH, 6470 Büdingen 1	435
			Zweckänderung der Wilhelm-Schramm-Stiftung, Sitz Offenbach am Main	435
			Zweckänderung der Fresenius-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe	436
			Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	436
			Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	436
			GIESSEN	
			Verordnung zur Sicherung der Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Schelde I und II und Ferdinandstollen des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis Süd vom 12. 2. 1986	436
			Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	
			DARMSTADT	
			Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Nauroth, Langschieb, Wisper und Springen der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis, zu Erholungswald vom 14. 5. 1985	439
			Buchbesprechungen	440
			Öffentlicher Anzeiger	443
			Andere Behörden und Körperschaften	
			Änderungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt	454
			Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	454
			Beschluß der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Kassel, über die Neufassung der Mindesthöhen nach § 1 Abs. 4 GAL vom 2. 12. 1985	455
			Öffentliche Ausschreibungen	455
			Stellenausschreibungen	456

226

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Januar bis zum 12. Februar 1986

Statistische Berichte:	Preis DM
A I 1, A I 4 vj 3/85	
A II 1 — vj 3/85	
A III 1 — vj 3/85	
A IV 3 — vj 3/85	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1985	3,00
C III 2 — m 12/85	
Schlachtungen im Dezember 1985	1,00
C III 2 — j/85	
Schlachtungen 1985	2,00
E I 1 — m 12/85	
Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1985 (vorläufige Ergebnisse)	2,00
F II 1 — m 12/85	
Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1985	1,00
G I 2 — m 11/85	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im November 1985 — vorläufige Ergebnisse —	2,00
G IV 1 — m 10/85	
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Oktober und im Sommerhalbjahr 1985	4,00
L I 1 — m 12/85	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Dezember 1985	1,00
L II 2 — vj 3/85	
Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1985	4,50
L IV 1 — 2/84 (Vorbericht)	
Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1984	2,50
M I 2 — m 1/86 (Schnellbericht)	
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Januar 1986	1,00
M I 2 — m 12/85	
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Dezember 1986	3,50
M I 4 — vj 4/85	
Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im November und im Jahre 1985	3,00
Q I 4 — 4 J/1985, Teil 1	
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 1983 in Hessen; Teil 1: Wasserversorgung	2,00
Q I 3 — 1982 bis 1984	
Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe 1982 bis 1984	2,50

Wiesbaden, 12. Februar 1986

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/86
StAnz. 9/1986 S. 422

227

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Lang, Dr. Erwin, Staatsminister a. D., Präsident des Hessischen Landtags, Raunheim

Verdienstkreuz 1. Klasse

Kalinke, Prof. Dr. Helmut, Garten- und Weinbauwissenschaftler, Geisenheim
Vorbeck, Josef, Direktor der Hessischen Polizeischule, Wiesbaden

Verdienstkreuz am Bande

Blümlein, Heinz, Geschäftsführer, Wiesbaden
Born, Helmut, Bürgermeister, Reichelsheim (Odenwald)
Eberlei, Heinrich, Bundesbahnbetriebsinspektor a. D., Bischofsheim
Ernst, Heinrich, Verwaltungsangestellter a. D., Niedernhausen
Gissel, Ernst, Kreislandwirt, Idstein
Glasbrenner, Walter, Abteilungsleiter, Karben
Henz, Heinrich, Landwirt, Marburg
Hohmann, Emil, Regierungsobererrat, Wiesbaden
Kahlo, Hans-Joachim, ehem. Geschäftsführer, Rodgau
Landvogt, Erich, Hausmeister, Friedrichsdorf
Mödel, Willi, Dipl.-Ingenieur, Marburg
Müller, Richard, Verwaltungsangestellter, Reiskirchen
Nispel, Heinrich, Landwirt, Dautphetal
Quehl, Heinrich, Postbetriebsassistent a. D., Alsfeld
Rühl, Jakob, Forstoberamtsrat a. D., Grünberg
Skwor, Ernst, ehem. Geschäftsführer, Lauterbach (Hessen)
Weber, Ernst, Gewerkschaftssekretär, Limburg a. d. Lahn

Verdienstmedaille

Führer, Wilhelm Robert, Postoberamtsrat a. D., Darmstadt
Karb, Irma, Hausfrau, Darmstadt
Knell, Martha, Hausfrau, Alsfeld
Loos, Heinz, Elektroingenieur, Hattersheim am Main
Ludwig, Paul, ehem. Vertreter, Wiesbaden
Matt, Philipp, Bankdirektor a. D., Heppenheim
Müller, Wilhelm, Musiklehrer a. D., Reichelsheim (Odenwald)
Segelken, Frank Lüder, Handelsvertreter, Mühlthal
Wick, Karl, Landwirt, Lich

Wiesbaden, 7. Februar 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 2 — 14 a 02/01

StAnz. 9/1986 S. 422

228

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung;

hier: dritte Stufe der Harmonisierung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 13. Juni 1979 (StAnz. S. 1380)

Nach dem Beschluß der Finanzministerkonferenz vom 18. Mai 1977 ist die Regelung der höchsten Dienstwohnungsvergütung in Bund und Ländern in drei Stufen zu harmonisieren und neu festzusetzen. Die beiden ersten Stufen sind in Hessen zum

1. August 1979 bzw. 1. Juli 1980 in Kraft getreten. Mit den nachstehenden Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung wird nunmehr die dritte Stufe der Anpassung vorgenommen. Bei der Feststellung des maßgebenden Bruttodiensteinkommens ist weiterhin der Ortszuschlag der Stufe 1 anzusetzen.

Die Neuregelung tritt zum 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit meinem Bezugsrundschreiben bekanntgegebenen

Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften außer Kraft. Mein Bezugsrundschriften wird hiermit ebenfalls zum 1. April 1986 aufgehoben.

Die von den Beamten und Richtern des Landes gemäß § 7 Abs. 1 HBesG i. V. m. Nr. 10 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften für den Nutzungswert einer Dienstwohnung ab 1. April 1986 zu entrichtende (höchste) Dienstwohnungsvergütung bitte ich den betroffenen Dienstwohnungsinhabern schriftlich mitzuteilen.

Wiesbaden, 29. Januar 1986

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1532 A — 1
— Gült.-Verz. 4333

StAnz. 9/1986 S. 422

Gemeinsame Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 29. Januar 1986

I.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1984 (GVBl. I S. 87), erlasse ich zugleich im Namen der übrigen obersten Dienstbehörden des Landes Hessen folgende Gemeinsame Verwaltungsvorschriften:

Die von den Beamten und Richtern des Landes für den Nutzungswert einer Dienstwohnung zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung (§ 7 Abs. 1 HBesG i. V. m. Nr. 9 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften — HDWV — vom 28. Dezember 1981 — StAnz. 1982 S. 87 —) darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von DM	bis DM	höchste Dienstwohnungsvergütung in DM
—	1399,99	195,—
1400,—	1499,99	210,—
1500,—	1599,99	225,—
1600,—	1699,99	240,—
1700,—	1799,99	255,—
1800,—	1899,99	270,—
1900,—	1999,99	285,—
2000,—	2099,99	300,—
2100,—	2199,99	315,—
2200,—	2299,99	330,—
2300,—	2399,99	345,—
2400,—	2499,99	360,—
2500,—	2599,99	375,—
2600,—	2699,99	390,—
2700,—	2799,99	405,—
2800,—	2899,99	420,—
2900,—	2999,99	435,—
je weitere angefangene 100,—		13,—

Zum Bruttoeinkommen im vorstehenden Sinne gehören:

- das Grundgehalt,
- die Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 34 BBesG,
- der Ortszuschlag, der ohne Rücksicht auf den tatsächlich gewährten Ortszuschlag stets in Höhe der Stufe 1 anzusetzen ist,
- die Amtszulagen,
- die Stellenzulagen,
- die Überleitungszulagen,
- die Ausgleichszulagen.

Änderungen der höchsten Dienstwohnungsvergütung treten mit dem Tage in Kraft, von dem an die geänderten Dienstbezüge gezahlt werden oder die höchste Dienstwohnungsvergütung neu festgesetzt wird.

II.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird empfohlen, entsprechend den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

III.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1986 in Kraft. Die Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften der obersten Dienst-

behörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 13. Juni 1979 (StAnz. S. 1380) treten gleichzeitig außer Kraft.

229

Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter

Bezug: Mein Rundschreiben vom 15. Juni 1979 (StAnz. S. 1379)

Für Wohnungen, die Angestellten und Arbeitern des Landes unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Dienstwohnung zugewiesen werden, gelten gemäß § 65 BAT/§ 69 MTL II die Dienstwohnungsvorschriften des Landes.

Auf Grund der Nr. 10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen des Landes Hessen vom 28. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 87) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

I.

Die den Angestellten und Arbeitern des Landes für die Einräumung einer Dienstwohnung anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung), der sich bei sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen zu § 7 Abs. 4 HBesG vom 29. Januar 1986 (StAnz. S. 422) zum 1. April 1986 ergibt.

Zum monatlichen Bruttoeinkommen gehören:

1. Bei Angestellten
 - die Grundvergütung und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie die folgenden Zulagen
 - a) Ausgleichszulagen nach § 56 BAT,
 - b) die Zulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils I der Anlage 1 a zum BAT,
 - c) Zulagen nach der Protokollnotiz Nr. 14 zu Unterabschn. II des Teils II Abschn. G der Anlage 1 a zum BAT,
 - d) Zulagen nach der jeweiligen Fußnote 1 zur Verg. Gr. V b und V c in Teil II Abschn. H der Anlage 1 a zum BAT,
 - e) Zulagen nach dem Teil II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT,
 - f) Zulagen nach dem Teil II Abschn. P der Anlage 1 a zum BAT,
 - g) Zulagen nach der Fußnote der Verg.Gr. V b in Teil II Abschn. Q der Anlage 1 a zum BAT,
 - h) Zulagen nach den Protokollnotizen Nr. 1 zu den Abschn. A und B der Anlage 1 b zum BAT (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst),
 - i) Zulagen nach den Nrn. 5 a und 6 Abs. 3 SR 2 O BAT,
 - j) Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1983,
 - k) Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978,
 - l) sonstige tariflich und außertariflich gewährte Funktions- und Leistungszulagen,
 - m) tariflich und außertariflich gewährte Besitzstandszulagen.
2. Bei Arbeitern
 - der Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen.

Bei Pkw-Fahrern, die unter den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 (StAnz. 1975 S. 881) fallen, ist der Monatstabellenlohn (§ 21 Abs. 3 MTL II) zugrunde zu legen, der dem Pkw-Fahrer nach der für ihn maßgebenden Dienstzeitstufe der Lohngruppe VI MTL II zusteht.

Maßgebende Dienstzeitstufe ist bei einem Pkw-Fahrer

im 1. bis 8. Dienstjahr	die Dienstzeitstufe 4,
im 9. bis 12. Dienstjahr	die Dienstzeitstufe 6,
im 13. bis 16. Dienstjahr	die Dienstzeitstufe 8,
vom 17. Dienstjahr an	die Dienstzeitstufe 10.

Ständige (tarifliche und außertarifliche) Lohnzulagen sind Zulagen, die mindestens für die Stunden zustehen, für die der Monatstabellenlohn gezahlt wird. Hierzu rechnen auch die Zulagen nach dem Tarifvertrag

- a) über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 1136),
 b) über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugsanstalten vom 27. November 1975 (JMBL 1976 S. 198),
 c) über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978 (StAnz. S. 620) und
 d) zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 für Kraftfahrer gem. § 4 Abs. 1 a. a. O. Diese Zulage ist z. Z. einheitlich mit 17,40 DM monatlich anzusetzen.

Für die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar erfaßten Waldarbeiter ergeht eine besondere Regelung.

3. Die Beträge der für den Nutzungsbereich der Dienstwohnung auf die Vergütung bzw. auf den Lohn nach § 65 BAT/§ 69 MTL II mit Wirkung vom 1. April 1986 anzurechnenden Dienstwohnungsvergütung, ggf. höchsten Dienstwohnungsvergütung, bitte ich dem Angestellten bzw. Arbeiter schriftlich mitzuteilen. Bei jeder künftigen Änderung der Dienstwohnungsvergütung ist entsprechend zu verfahren.

II.

Die vorstehende Regelung tritt am 1. April 1986 in Kraft; die mit dem Bezugsrundschreiben vom 15. Juni 1979 getroffene Regelung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, 7. Februar 1986

Der Hessische Minister des Innern
 I B 43 — P 2166 A — 1
 — Gült.-Verz. 4333 —
StAnz. 9/1986 S. 423

230

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten
Bezug: 1. Erlaß vom 31. Januar 1978 (StAnz. S. 372),
 2. Erlaß vom 30. Juli 1981 (StAnz. S. 1617),
 3. Erlaß vom 11. Mai 1982 (StAnz. S. 1044)

Gemäß § 19 Abs. 3 JAO bestelle ich Regierungsobererrat Wolfgang Franke zum Ausbildungsleiter beim Regierungspräsidenten in Gießen. Der Bezugslerlaß zu 2. wird aufgehoben.

Wiesbaden, 5. Februar 1986

Der Hessische Minister des Innern
 I B 51 — 8 e 02 311
StAnz. 9/1986 S. 424

231

Genehmigung einer Flagge der Stadt Lollar, Landkreis Gießen

Der Stadt Lollar im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf weißer Flaggenbahn mit blauen Randstreifen, belegt jeweils mit einem gelben Faden, in der oberen Hälfte aufgelegt das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 11. Februar 1986

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 23 — 3 k 06 — 53/86
StAnz. 9/1986 S. 424

232

Maßgebliche Einwohnerzahl;

hier: Stadt Leun, Lahn-Dill-Kreis

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stellte ich fest, daß die Stadt Leun im Lahn-Dill-Kreis nach dem Stand vom 30. Juni 1985 mehr als 5000 Einwohner hat.

Wiesbaden, 18. Februar 1986

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 11 — 3 k 02 — 26/86
StAnz. 9/1986 S. 424

233

Maßgebliche Einwohnerzahl;

hier: Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stellte ich fest, daß die Gemeinde Ober-Mörlen im Wetteraukreis nach dem Stand vom 30. Juni 1985 mehr als 5000 Einwohner hat.

Wiesbaden, 18. Februar 1986

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 11 — 3 k 02 — 25/86
StAnz. 9/1986 S. 424

234

Maßgebliche Einwohnerzahl;

hier: Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stellte ich fest, daß die Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis nach dem Stand vom 30. Juni 1985 mehr als 50 000 Einwohner hat.

Wiesbaden, 18. Februar 1986

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 11 — 3 k 02 — 25/86
StAnz. 9/1986 S. 424

235

Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden;

Bezug: Mein Erlaß vom 25. April 1985 (StAnz. S. 886)

Das nachstehende Verzeichnis gibt mit Stand vom 1. Februar 1986 die von mir für den Bereich des Landes Hessen widerruflich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach näher bezeichneten bauaufsichtlichen Bestimmungen wieder. Es ersetzt die Anlage 1 meines Erlasses vom 25. April 1985, die deshalb gegenstandslos ist und aufgehoben wird.

Wiesbaden, 11. Februar 1986

Der Hessische Minister des Innern
 V A 21 — 64 a 02/27 — 1/86
StAnz. 9/1986 S. 424

Anlage 1

Verzeichnis

der für den Bereich des Landes Hessen widerruflich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 der Garagenverordnung (GaVO), § 23 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung (GhVO), § 124 Abs. 2 der Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR), Nr. 5.4.2 der Hochhaus-Richtlinien (HHR), Nr. 5.2 der Schulhaus-Richtlinien (SHR) und Nr. 5.4.2 des Erlasses über brandschutztechnische Anforderungen für Heime und Einrichtungen nach dem Heimgesetz (Heimerlaß)

— Stand 1. Februar 1986 —

Unterteilung der Prüfgebiete:

Buchst.	Berechtigung für die Prüfung von	nach
A	mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	§ 26 Abs. 2 GaVO
B	CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen	§ 26 Abs. 2 GaVO
C	elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen	§ 26 Abs. 2 GaVO
D	lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern	§ 23 Abs. 2 GhVO
E	elektrischen Starkstromanlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung in Geschäftshäusern	§ 23 Abs. 2 GhVO
F	Lüftungsanlagen in Versammlungsstätten	§ 124 Abs. 2 VSR
G	elektrischen Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung in Versammlungsstätten	§ 124 Abs. 2 VSR

Buchst.	Berechtigung für die Prüfung von	nach	Sachverständiger	Anerkennungsbescheid vom	Prüfgebiete
H	Lüftungsanlagen in Hochhäusern	Nr. 5.4.2 HHR	26 Dipl.-Ing. Gerd Roder		
I	elektrischen Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung in Hochhäusern	Nr. 5.4.2 HHR	Friedrich-Ebert-Ring 5, 6470 Büdingen 2	22. 4. 1982	C, E, G, I, L, N
K	lüftungstechnischen Anlagen in Schulen	Nr. 5.2 SHR	27 Dr. techn. Hans Ernst		
L	elektrischen Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung in Schulen	Nr. 5.2 SHR	Habichtstraße 79, 4320 Hattingen 15	17. 5. 1983	C, E, G, I, L, N
M	Lüftungsanlagen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach dem Heimgesetz mit mehr als 60 Betten	Nr. 5.4.2 Heimerlaß	28 Dipl.-Ing. (FH) Fritz Karl		
N	sicherheitstechnisch relevanten elektrischen Anlagen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach dem Heimgesetz mit mehr als 60 Betten	Nr. 5.4.2 Heimerlaß	Alte Dielbacher Straße 9 a, 6930 Eberbach	10. 6. 1983	C, E, G, I, L, N
			29 Dipl.-Ing. Gottlieb Uher		
			Homburger Landstraße 767, 6000 Frankfurt am Main 56	2. 11. 1983	A, B, D, F, H, K, M
			30 Dipl.-Ing. Oskar Winter		
			beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14. 11. 1983**)	C, G, I, L, N
			31 Dipl.-Ing. Günter Metz		
			beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14. 11. 1983**)	C, G, I, L, N
			32 Dipl.-Ing. Georg Korn		
			beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14. 11. 1983**)	A, B, F, H, K, M
			33 Dipl.-Ing. Manfred Dürrbaum		
			beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14. 11. 1983**)	A, B, F, H, K, M
			34 Ing. (grad.) Hansgeorg Wagner		
			Malvenweg 14, 5000 Köln 80	14. 3. 1984	A, B, D, F, H, K, M
			35 Dipl.-Ing. Helmut Wiedemann		
			Carl-Maria-von-Weber-Straße 16, 6901 Bammmental	5. 6. 1984	C, E, G, I, L, N
			36 Ing. (grad.) Jürgen Leitner		
			Lister Platz 2, 3000 Hannover 1	28. 6. 1984	A, B, D, F, H, K, M
			37 Ing. (grad.) Helmut Reintges		
			Am Oberfeld 15, 4150 Krefeld-Uerdingen	28. 6. 1984	C, E, G, I, L, N
			38 Dipl.-Ing. Heinrich Panusch		
			Zur Grafenburg 56, 5620 Velbert 1	13. 7. 1984	A, B, D, F, H, K, M
			39 Dipl.-Ing. Jörg Mühlhäusler		
			Bonhoefferstraße 15, 6600 Saarbrücken	22. 8. 1984	A, B, D, F, H, K, M
			40 Dipl.-Ing. Reinald Mangelsdorf		
			Rötestraße 6, 7050 Waiblingen	25. 9. 1984	A, B, D, F, H, K, M
			41 Dipl.-Ing. Wolfgang Albrecht		
			Eschenweg 4, 7300 Esslingen	23. 11. 1984	A, B, D, F, H, K, M
			42 Dipl.-Ing. (FH) Eugen Baur		
			Eugenstraße 5, 7407 Rottenburg 3	23. 11. 1984	C, E, G, I, L, N
			43 Dipl.-Ing. Klaus Borrmann		
			Hans-Böhm-Zeile 29, 1000 Berlin 37	25. 1. 1985	A, B, D, F, H, K, M
			44 Dipl.-Ing. Rolf Rexroth		
			Eckertshofstraße 3, 6129 Lützelbach	15. 4. 1985	A, B, D, F, H, K, M
			45 Dipl.-Ing. Jürgen Panten		
			Leinenweberweg 9, 4000 Düsseldorf 13	21. 6. 1985	C, E, G, I, L, N
			46 Dipl.-Ing. (FH) Ewald Etzel		
			Landkreis Fulda Wörthstraße 15, 6400 Fulda	17. 7. 1985***)	F, K, M
			47 Dipl.-Ing. Gerd Gabriel		
			Finkenweg 15, 6126 Brombachtal	18. 7. 1985	A, B, D, F, H, K, M
			48 Dipl.-Ing. Bernd Stoye		
			Hundsteinweg 8, 1000 Berlin 42	14. 8. 1985	A, B, D, F, H, K, M
			49 Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Klimesch		
			Bochumer Straße 20, 1000 Berlin 21	16. 9. 1985	C, E, G, I, L, N
			50 Dipl.-Ing. (FH) Werner Hauf		
			Aillandstraße 11, 7519 Oberderdingen	20. 9. 1985	C, E, G, I, L, N
			51 Dipl.-Ing. Klaus-Georg Mühlendorf		
			Talstraße 71, 4330 Mülheim	13. 11. 1985	C, E, G, I, L, N
			52 Dipl.-Ing. Gerhard Apfelbaum		
			Im Bongert 2, 4134 Rheinberg 4	29. 11. 1985	C, E, G, I, L, N
			53 Dipl.-Ing. Peter Hüttig		
			Westring 38, 6054 Rodgau 1	10. 12. 1985	C, E, G, I, L, N
			54 Dipl.-Ing. Klaus Kühn		
			Eifelstraße 32, 5628 Heiligenhaus	29. 1. 1986	C, E, G, I, L, N

236

Technische Bühnenvorstände;

hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses

Bezug: Meine Erlasse vom 9. April 1984 (StAnz. S. 880) und 27. Juni 1985 (StAnz. S. 1295)

Gemäß § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände i. d. F. vom 27. Juni 1985 (StAnz. S. 1295) habe ich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 den Prüfungsausschuß für techni-

**) für Prüfungen von Anlagen, die in den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Kassel fallen

***) für Prüfungen von Anlagen, die in den Zuständigkeitsbereich des Kreis Ausschusses des Landkreises Fulda fallen

*) für Prüfungen von Anlagen, die in die Zuständigkeit der Oberpostdirektion Frankfurt am Main fallen

sche Bühnenvorstände neu bestellt. Die neuen Mitglieder sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt. Mein Erlaß vom 9. April 1984 und Anlage III meines Erlasses vom 27. Juni 1985 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Februar 1986

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 a 02/11 — 1/86
StAnz. 9/1986 S. 425

Anlage

Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände

Übersicht — Stand 1. Januar 1986

Geschäftsstelle: Der Regierungspräsident in Darmstadt
— Prüfstelle für technische Bühnenvorstände —
Dezernat V 2/33 a
Rheinstraße 62
6100 Darmstadt

Mitglieder:

1. (Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen)

Vorsitzender

Baudirektor Dipl.-Ing.
Siegfried Werner
Birkenweg 11
6101 Messel
(RP Darmstadt)

Stellvertreter:

Stellv. Vorsitzender

Baurat Dipl.-Ing.
Klaus-Günter Paul
Spitzwegpfad 9
6100 Darmstadt
(RP Darmstadt)

2. (Beamter der Berufsfeuerwehr)

Branddirektor
Willi Döbbemann
Kurt-Schumacher-Ring 16
6200 Wiesbaden
(Branddirektion
Stadt Wiesbaden)

Branddirektor Dipl.-Ing.
Günter Burbaum
Herrnackerstraße 11
6382 Friedrichsdorf 2
(Branddirektion
Stadt Frankfurt)

3. (Beamter des höheren Dienstes der staatlichen Gewerbeaufsicht)

Leitender
Gewerbeinspektor a. D.
Dipl.-Ing. Gerhard Hensel
Habsburger Allee 72
6000 Frankfurt am Main 60
(Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt
Frankfurt am Main)

Gewerbeinspektor
Dr.-Ing. Wolfgang Guyot
Schumannstraße 8 a
6100 Darmstadt
(Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt
Darmstadt)

4a. (Technische Direktoren, Oberleiter oder Leiter eines Theaters für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PrüfO als Theater-[Bühnen-]Meister/in, Beleuchtungsmeister/in)

Technischer Direktor
Heinz-Otto Lundin
Prälat-Diehl-Straße 38
6100 Darmstadt
(Staatstheater Darmstadt)

Technischer Direktor
Karl Heinz Bischoff
Steinbachstraße 5
6271 Strinz-Trinitatis
(Staatstheater Wiesbaden)

4b. (Leiter für Szenenbau des Fernsehens für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PrüfO als Studiomeister/in)

Leiter Szenenbau
Axel Zimmermann
Nievernerstraße
5427 Bad Ems
(ZDF Mainz)

Ausstattungsleiter
Klaus Diers
Heigenbrücker Weg 12
6000 Frankfurt am Main 70
(ARD/Hessischer
Rundfunk Frankfurt)

4c. (Leiter für Starkstromtechnik/Beleuchtung des Fernsehens für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 PrüfO als Beleuchtungsmeister/in — Studio)

Ing. grad.
Klaus Gassen
Martin-Luther-Straße 25
6507 Ingelheim
(ZDF Mainz)

Beleuchtungsmeister
Walter Burbach
Mühlstraße 4a
6229 Schlangenbad 1
(ZDF Mainz)

5a. (Geprüfte Theater-[Bühnen-]Meister für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PrüfO als Theater-[Bühnen-]Meister/in)

Theatermeister
Helmut Blaschkowsky
Alzeier Straße 42b
6000 Frankfurt am Main-
Nied
(Städtische Bühnen
Frankfurt)

Theatermeister
Karl-Heinz Habedank
Lebrechtstraße 51
6112 Groß-Zimmern
(Staatstheater
Darmstadt)

5b. (Geprüfte Studiomeister für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PrüfO als Studiomeister/in)

Studiomeister
Gerhard Kracht
Rheingrafenstraße 64
6501 Wörrstadt
(ZDF Mainz)

Studiomeister
Ernst Burkart
Jacob-Heller-Straße 5
6000 Frankfurt am Main 1
(ARD/Hessischer
Rundfunk Frankfurt)

5c. (Geprüfter Beleuchtungsmeister eines Theaters für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 PrüfO als Beleuchtungsmeister/in)

Beleuchtungsmeister
Albert Henrich
An der Römerstraße 10
6102 Pfungstadt
(Staatstheater Darmstadt)

Beleuchtungsmeister
Heinz Götz
Ludwig-Clemenz-Straße 46
6102 Pfungstadt
(Staatstheater Darmstadt)

5d. (Geprüfter Beleuchtungsmeister des Fernsehens für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 2 PrüfO als Beleuchtungsmeister/in — Studio)

Beleuchtungsmeister
Ernst Burkart
Jacob-Heller-Straße 5
6000 Frankfurt am Main 1
(ARD/Hessischer
Rundfunk Frankfurt)

Beleuchtungsmeister
Karlheinz Gutmann
Am Hochstädter Rain 6
6457 Maintal 4
(ARD/Hessischer
Rundfunk Frankfurt)

237

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz — FAG —

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 8. November 1985 (StAnz. S. 2082)

In dem Bezugserlaß muß es in Abschn. VI. statt „Ausgleichsbestimmungen“ richtig „Ausführungsbestimmungen“ heißen.

Wiesbaden, 13. Februar 1986

Der Hessische Minister der Finanzen
LG 4005 — III B 11
— Gült.-Verz. 4302 —
StAnz. 9/1986 S. 426

238

Zweckentfremdung von Wohnraum

hier: Dienstwohnungen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. März 1975 (StAnz. S. 624)

Nachstehendes Rundschreiben wird erneut in der überarbeiteten Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt:

Gemäß Art. 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieurs- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745 ff.) sind die Landesregierungen ermächtigt, für Gemeinden, in denen die Versorgung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von der jeweiligen Landesregierung bestimmten Stelle zugeführt werden darf. Die betreffenden hessischen Gemeinden sind in den Hessischen Verordnungen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, zuletzt Siebente Verordnung vom 24. Juli 1980 (GVBl. I S. 288), bekanntgegeben worden.

Dabei weise ich darauf hin, daß unter das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum auch die Umwandlung einer Dienstwohnung i. S. der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften vom 28. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 87) in Büroraum für Zwecke des Landes fällt. Die Umwandlung einer Dienstwohnung in Büroraum bedarf daher in den in der Siebenten Hessischen Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum genannten Gemeinden der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Diese Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.

Sollte jedoch eine Dienstwohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sein, so ist die Umwandlung von Wohnraum gemäß § 12 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), nicht ohne Genehmigung der zuständigen Stelle (vgl. § 3 der Wohnungsbindungsverordnung vom 27. Februar 1974 — GVBl. I S. 141 —, geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1980 — GVBl. I S. 211 —)

möglich. Die Genehmigung kann unter den in § 12 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes genannten Voraussetzungen erteilt werden.

Wiesbaden, 30. Januar 1986

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2800 — 2 — IV A 31
StAnz. 9/1986 S. 426

239

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Prägesiegel) mit der Umschrift „Klaus Baumgarten, Notar in Frankfurt am Main“, mit dem Landeswappen, ohne Kennziffer, ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 10. Juli 1985 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. Februar 1986

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/6 — 151/86
StAnz. 9/1986 S. 427

240

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Kirchensteuerbeschuß der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1986

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen mit Schreiben vom 3. Februar 1986 übersandten Kirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1986 werden an Landeskirchensteuer 9% als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.

2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerpflichtigen Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 25. September 1968 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 14. Februar 1986

Der Hessische Kultusminister
I B 4 — 873/6/4 — 8 — 29
StAnz. 9/1986 S. 427

241

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Grenzstreitigkeiten

Bezug: Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Zweiter Teil, 1. Abschnitt, Nr. I/4 vom 9. August 1978 (StAnz. S. 1745), geändert durch Erlaß vom 24. Januar 1986 (StAnz. S. 311)

Werden den Katasterämtern durch Urteil oder Vergleich beendete Grenzstreitigkeiten mitgeteilt, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Lassen sich die durch Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung, einer Ausfertigung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer Abschrift eines außergerichtlichen Vergleichs mitgeteilten beendeten Grenzstreitigkeiten ohne weiteres als Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters verwenden, so werden die im Prozeß getroffenen Feststellungen in das Liegenschaftskataster übernommen, ohne daß den Beteiligten Kosten zur Last gelegt werden.
2. Wenn die Angaben in den übersandten Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht ausreichen, so hat sich das Katasteramt wegen der Beibringung der erforderli-

chen Unterlagen (§ 16 des Katastergesetzes) mit den Beteiligten in Verbindung zu setzen.

3. Soweit erforderlich, ist die Abmarkung der Grundstücksgrenzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Abmarkungsgesetzes) in die Wege zu leiten.
4. Zwei Abschriften der Urteile und Vergleiche sind der oberen Katasterbehörde zu übersenden; diese leitet eine Ausfertigung mir zu.

Der Runderlaß vom 24. September 1981 (StAnz. S. 2032) wird aufgehoben.

Anhang 5 der FA I — ADV vom 24. Juni 1985 (StAnz. S. 1300) sowie Anhang 5 der GAA vom 4. Januar 1984 (StAnz. S. 321) werden durch diesen Erlaß ersetzt.

Wiesbaden, 12. Februar 1986

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV b 3 — K 4340 A — 1
— Gült.-Verz. 3631 —
StAnz. 9/1986 S. 427

242

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und freie Träger zur Ergänzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß §§ 91 bis 96 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) — 14. Landesprogramm

§ 1 Zielsetzung

(1) Mit den Leistungen nach diesen Richtlinien unterstützt das Land Hessen durch Ergänzung der Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Bemühungen der BA zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Jahr 1986. Es sollen zielgerichtet zusätzliche Möglichkeiten für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

(ABM) mit dem Schwerpunkt im Bereich Umwelt und Natur in Hessen geschaffen werden.

(2) Die ergänzende Förderung des Landes Hessen beschränkt sich ausschließlich auf Leistungen im Rahmen der Zweckbestimmung der §§ 91 bis 96 AFG.

(3) Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

(4) Werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Mittel des Bundes für eine verstärkte Förderung nach § 96 AFG zur Verfügung gestellt, finden die Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 2

Umfang der Förderung

Die für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel des Landes Hessen sind auf 11 170 000,— DM begrenzt.

§ 3

Träger

(1) Träger im Sinne dieser Richtlinien können sein

1. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder bei denen zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt (freie Träger).

2. Dienststellen der Gemeinden und Kreise.

3. Dienststellen des Landes Hessen.

(2) Trägern nach Abs. 1 Nr. 2 sind gleichgestellt die Kirchen und ihre Einrichtungen, der Landeswohlfahrtsverband, gemeindliche Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen auf Landes-, Kreis- oder Gemeindeebene, die der Gesundheitsvor-, bzw.-fürsorge, der Lebenshilfe oder der Wohlfahrtspflege dienen.

§ 4

Maßnahmefelder

(1) Bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (freie Träger) und Nr. 2 (Gemeinden und Kreise) werden aus Landesmitteln nur Maßnahmen gefördert, die folgenden Bereichen — bzgl. Nr. 1 mindestens überwiegend — zuzuordnen sind.

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Umwelt und Natur | — ca. 1 000 Arbeitsplätze |
| — Forsten | (ca. 300 Arbeitsplätze) |
| — Naturschutz | (ca. 350 Arbeitsplätze) |
| — Wasserwirtschaft | (ca. 100 Arbeitsplätze) |
| — Abfallwirtschaft/Altablagerungen | (ca. 100 Arbeitsplätze) |
| — Dorf- und Stadterneuerung | (ca. 100 Arbeitsplätze) |
| — Verbraucheraufklärung,
Gesundheitsvorsorge
und Ernährung | (ca. 50 Arbeitsplätze) |

Zur Konkretisierung dieser Bereiche wird auf die Anlage verwiesen.

2. Bildung und Ausbildung — ca. 400 Arbeitsplätze
Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder nach § 5a der ABM-Anordnung, Maßnahmen in der Kombination „Arbeiten und Lernen“ einschließlich einer evtl. erforderlichen zusätzlichen sozialpädagogischen Betreuung der Jugendlichen.

3. Soziale Dienste — ca. 500 Arbeitsplätze
Hierzu zählen Maßnahmen der Beratung und Betreuung der Sozialarbeit, insbesondere die ambulanten sozialpflegerischen Dienste, z. B. Familienpflege, häusliche Krankenpflege, häusliche Altenversorgung (Haushaltsbesorgungen, Säubern, Saubermachen), Behindertenbetreuung, Ausländerbetreuung, Rettungsdienste, Spielplatzbetreuung, Betreuung von sozial benachteiligten Kindern, arbeitslosen Jugendlichen und Drogenabhängigen sowie sonstige Beratungs-, Betreuungs- und Pflegedienste.

Vorrangig förderungswürdig sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen des Programms Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe für jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahren sowie begleitende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (z. B. sozialpädagogische Betreuung) bei Werkstattprojekten, die vom Hessischen Sozialminister gefördert werden.

4. Beschäftigungsinitiativen — ca. 100 Arbeitsplätze
Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die der Vorbereitung von Beschäftigungsinitiativen dienen (sogenannte Vorlauf-ABM).

5. Büro und Verwaltung — ca. 330 Arbeitsplätze

(2) Bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Landesdienststellen) werden aus Landesmitteln nur Maßnahmen gefördert, die in den Maßnahmenlisten des Hessischen Sozialministeriums aufgeführt sind. Die Maßnahmenlisten gehen den betreffenden Arbeitsämtern zu Beginn des Jahres 1986 zu.

Beabsichtigt ist die Förderung von ca. 670 Arbeitsplätzen im Bereich der Dienststellen des Landes.

(3) Maßnahmen im Bereich Büro und Verwaltung werden aus Landesmitteln nur bezuschußt, wenn ausschließlich Personengruppen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der ABM-Anordnung vom 13. Dezember 1984 beschäftigt werden.

(4) Die Relation der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten nach Abs. 1 soll nach Möglichkeit eingehalten werden.

§ 5

Zielgruppen

(1) Bevorzugt sollen Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der ABM-Anordnung sowie Frauen und teilzeitarbeitsuchende Arbeitslose beschäftigt werden. Ziel ist es, für ca. 500 Jugendliche bis unter 25 Jahren — insbesondere für junge Frauen — zusätzliche Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

(2) Unter Beachtung des § 2 der ABM-Anordnung i. V. m. den diesbezüglichen Durchführungsanweisungen wird die Beschäftigung von Arbeitslosen angestrebt, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beziehen. Die damit eingesparten Sozialhilfeleistungen können zur Deckung der in begrenztem Umfang anfallenden Sachkosten verwendet werden. Der Bezug von Leistungen nach dem BSHG begründet für sich allein noch keine Ausnahme von den Zuweisungsvoraussetzungen.

§ 6

Höhe der Leistungen

(1) Die Gewährung des Landeszuschusses setzt eine Förderung der BA nach §§ 91 bis 96 AFG voraus.

(2) Für die Höhe der Leistungen der BA ist § 10 der ABM-Anordnung maßgebend. Der Zuschuß der BA wird unter Berücksichtigung der Personengruppen nach § 2 ABM-Anordnung im Regelfall 80% des förderungsfähigen Arbeitsentgelts betragen.

(3) Der Zuschuß aus Mitteln des Landes Hessen beträgt bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis zu 20%, bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zu 10% des förderungsfähigen Arbeitsentgelts.

§ 7

Verstärkte Förderung nach § 96 AFG

(1) Im Falle des § 1 Abs. 4 werden vor allem Arbeiten in Gebieten, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als Förderungsgebiete vorgesehen sind, gefördert.

(2) § 6 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Gesamtförderung (BA/Bund/Land) darf 100% des förderungsfähigen Arbeitsentgelts nicht überschreiten. Die verstärkte Förderung aus Bundes- und Landesmitteln hat zu gleichen Teilen zu erfolgen und kann insgesamt bis zu 20% des förderungsfähigen Arbeitsentgelts betragen.

§ 8

Antragstellung, Bewilligung, Zahlung

(1) Der Zuschuß aus Landesmitteln nach diesen Richtlinien wird auf Antrag gewährt, der bei dem für den Sitz des Trägers zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist.

(2) Es können nur solche Anträge Berücksichtigung finden, die bis spätestens 15. Dezember 1986 bei den hessischen Arbeitsämtern gestellt worden sind.

(3) Bewilligung und Zahlung der Landesmittel erfolgt durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Sofern im Einzelfall in Abweichung von der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 nur ein niedrigerer Zuschuß der BA gewährt werden kann, erfolgt Bewilligung und Zahlung der Landesmittel nach vorheriger Zustimmung des Hessischen Sozialministers.

(4) Maßgebend für die Gewährung von Bundesmitteln im Rahmen der Förderung nach § 7 sind die „Vorläufigen Weisungen“ des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. November 1970.

(5) Ausgeschlossen ist die Gewährung von Darlehen aus Landesmitteln, die Gewährung von Landeszuschüssen insoweit, als die Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt wurden.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien enden — soweit es die Bewilligung betrifft — sobald die Mittel nach diesen Richtlinien oder die dem Landesarbeitsamt Hessen zur Verfügung stehenden BA-Mittel erschöpft sind, spätestens am 31. Dezember 1986.

(2) Hinsichtlich der verfahrensmäßigen Abwicklung bewilligter Maßnahmen gelten die Richtlinien bis zur völligen Abrechnung.

(3) Entsprechend der Regelung für Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (DA A.83 zur ABM-Anordnung) können freigewordene Landesmittel (durch Bewilligung gebundene Mittel werden z. T. nicht benötigt, Maßnahmen werden von Trägern zurückgezogen) bis zum 31. Dezember 1986 erneut eingesetzt werden.

Wiesbaden, 19. Dezember 1985

Der Hessische Sozialminister
M — I 17 2 — 55 a — 2694
StAnz. 9/1986 S. 427

Anlage

A. Im Forstbereich:

1. Alle in Verbindung mit der Behandlung von Waldschäden stehenden Maßnahmen, z. B.
 - Mitarbeit bei allen vorsorglichen und abwehrenden Maßnahmen des Forstschutzes (Beseitigung bruttauglichen Materials, Bekämpfung von Schadinsekten u. a.),
 - langfristige Stabilisierung von Waldrändern durch Unterbau und Voranbau von geeigneten Baum- und Straucharten,
 - Intensivierung des biologischen Forstschutzes (Bau von Nistkästen, Ameisenhege),
 - Vitalisierung von Jungbeständen durch Beseitigung von konkurrierendem Aufwuchs.
2. Darüber hinaus:
 - Kulturarbeiten, insbesondere Kulturpflege und Nachbesserung,
 - sonstige Jungwuchs- und Jungbestandspflegearbeiten, die nicht „gefährliche Arbeiten“ i. S. der UVV „Forsten und Baumpflanzungen“ sind,
 - Wertästarbeiten,
 - Wegeunterhaltungsarbeiten, z. B. Freizäunen von Durchlässen und Abflüssen,
 - sonstige Forstschutzarbeiten, z. B. Reparatur von Gattern, Beseitigung alter Gatter, Schälenschutzmaßnahmen,
 - Pflegearbeiten in Erholungsgebieten, z. B. Freischneiden von Spazierwegen, Säuberungs- und Aufräumungsarbeiten,
 - Unterhaltung und Bau von Erholungseinrichtungen, Wildparks,
 - einfache Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, z. B. Anstrich von Zäunen.

B. Im Bereich des Naturschutzes:

1. Gewässerpflege im Rahmen der Gewässerunterhaltung
 - Pflanzungsmaßnahmen
 - Aus- und Rückschneiden von Ufergehölzen,
 - Uferverbau-Maßnahmen,
 - Entfernung von Müll,
 - Anlage von Amphibienteichen,
 - Pflege von Hecken, Gehölzgruppen und Streuobstbeständen,
 - Neuanlage von Feldholzinseln, Böschungsbepflanzungen, Alleen, Hecken, Streuobstflächen etc.,
 - Mähen, Mulden oder Rückschnitt von Gehölzaufwuchs auf Extensivweiden, auf nicht genutzten Grundstücken oder im besiedelten Bereich,
 - Neuanlage von Trockenbiotopen (Trockenmauern, Böschungssicherung etc.),
 - ökologische Gestaltung innerstädtischer Grünanlagen (keine Parkpflege),
 - Pflege von Naturdenkmälern (Erhaltung alter Bäume durch bauchirurgische Maßnahmen oder Beseitigung störender Nachbarbäume).

C. Abfallwirtschaft und -beseitigung:

- Kontrolle der Abfallbeseitigungsanlagen durch die Betreiber (Eigenkontrolle),
- Aufbau und Organisation von Werkstoffeinsammelsystemen und Mitwirkung bei Verwertungseinrichtungen,
- Organisation und Durchführung der Einsammlung bei Kompostierung pflanzlicher Abfälle,
- Kontrolle der Fäkalschlamm Entsorgung,
- Erhebung von Daten für das Abfall-/Abwasserkataster bei den Städten und Gemeinden auf der Grundlage vorliegender Musterkataster,

- Einsatz bei der Sonderabfall-Kleinstmengenabfuhr in Verbindung mit der Hessischen Industriemüll GmbH und den Kommunen,
- Sammlung von Daten über Altablagerungen und Übertragung in die vorhandene Datenverarbeitung durch den Umlandverband Frankfurt,
- Umweltberatung — insbesondere Einrichtung von Umweltberatungsstellen bei den Kommunen,
- Sammlung von Daten über Altablagerungen und — falls vorhanden — die Übertragung in die vorhandene Datenverarbeitung.

D. Bereich Wasserwirtschaft:

- Schwerpunkte sind die verstärkte Durchführung von Arbeiten und intensiven Maßnahmen im Bereich des kommunalen Umweltschutzes, insbesondere
- naturnaher Ausbau und naturnahe Unterhaltung von Fließgewässern und Seen einschließlich Beratung der Unterhaltungspflichtigen,
 - Reinigung der Gewässerläufe und Ufer von Abfällen aller Art, Schaffung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Uferbewuchses, Pflege standortgerechter Ufervegetation; Förderung von Bachpatenschaften,
 - Beseitigung von Hochwasserschäden mit naturnahen Methoden der Ufersicherung,
 - Mitarbeit und Beratung von Trägern der Wasserversorgung bei Investitionen für wassersparende Technologien,
 - Mitarbeit und Beratung von Trägern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - a) bei Überprüfung von Ver- und Entsorgungsnetzen und -anschlüssen (z. B. Aufspüren von Leckagen und Undichtigkeiten),
 - b) bei der Aufstellung oder Kontrolle von Emissionskataster und Bestandsplänen für kommunale Abwasseranlagen und Einleitungen in Gewässer,
 - c) bei der Erfassung gewerblicher und industrieller Einleiter in die Kanalisation

E. Ernährung, Verbraucheraufklärung:

1. Ernährung/Gesundheitsvorsorge

- Erprobung neuer Methoden in der Ernährungskonzeption
- Erarbeitung von Ernährungskonzeptionen
- Zielgruppenspezifische Aufbereitung von Ergebnissen der Ernährungswissenschaften
- Betreuung von Problemgruppen
- Umsetzen von Erkenntnissen der Ernährungswissenschaften auf Programme der neuen Medien (EDV, Btx u. a.).

2. Verbraucheraufklärung

- Erarbeitung von Konzeptionen und Aufbereitung von Materialien für den ökologisch verantwortungsbewußt bewirtschafteten Haus- und Nutzgarten
- Aufklärung über Pflanzenschutzmittel im Haus- und Nutzgarten
- Erarbeitung von Konzeptionen für verbraucherrelevante Ausstellungen
- Vorbereitung von Maßnahmen zur Wiederverwertung von Abfällen, z. B. Batteriesammlungen
- Erprobung neuer Methoden in der Verbraucheraufklärung (z. B. Verbraucherinformationen in Geschäften, Läden . . .)
- Zielgruppenorientierte Aufbereitung von Ergebnissen der Haushaltswissenschaften im Rahmen der Verbraucheraufklärung
- Umsetzung von Erkenntnissen der Haushaltswissenschaften auf Programme der neuen Medien (EDV, Btx u. a.)

Projekt „Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe“ für jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung

Mit dem Projekt „Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe“ soll mit den derzeit bereits bestehenden Maßnahme- und Förderungsmöglichkeiten ein mehrstufig ineinander übergehendes und regional abgestimmtes Handlungskonzept geschaffen werden, das von der isolierten Betrachtungsweise der einzelnen Förderungsmaßnahme

abrückt. Das Projekt zielt im Kern auf die Verknüpfung verschiedener Förderungsmaßnahmen ab, wobei der jüngere Arbeitslose von Stufe zu Stufe eine Verbesserung seiner Qualifikation erfahren soll. Die nächste Förderungs-(Qualifikations-)Stufe kommt dabei erst dann in Betracht, wenn eine Einmündung in Ausbildung/Arbeit nicht zu erreichen ist.

Darüber hinaus soll insbesondere durch eine Kombination von Hilfen nach dem AFG und dem BSHG eine ämterübergreifende Handlungs- und Interessenkonzeption zur Bekämpfung der regionalen Arbeitslosigkeit bei jüngeren Arbeitslosen mit Sozialhilfebezug erreicht werden, bei der eine besonders strukturierte Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Mittelpunkt steht. Zusammengefaßt würde sich folgendes Handlungskonzept ergeben:

1. **Stufe:** Vermittlung/Erweiterung beruflicher Kenntnisse (z. B. J 6 — Maßnahme)
Förderung durch das AA; ergeben sich daraus keine Vermittlungsmöglichkeiten, dann
2. **Stufe:** ABM mit dem Besuch berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen
Förderung durch das AA (AFG) und das Sozialamt (BSHG); ergeben sich daraus keine Vermittlungsmöglichkeiten, dann
3. **Stufe:** Teilnahme an FuU-Maßnahmen
Förderung durch das AA auf Grund der in den ersten beiden Stufen erworbenen Anspruchsvoraussetzungen.

Erläuterungen zu Stufe 2

Im einzelnen soll die Zusammenarbeit zwischen AA und Sozialamt bei den erforderlichen ABM nach folgendem Konzept durchgeführt werden:

1. **Personenkreis für ABM**
möglichst zu gleichen Teilen
jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne beruflichen Abschluß, die Leistungen nach dem AFG beziehen und
jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne beruflichen Abschluß, die Leistungen nach dem BSHG beziehen
2. **Förderungshöhe**
Gemäß §§ 91 bis 96 AFG und 14. ABM-Landesprogramm
Zuschuß höchstens:
80% BA-Mittel
10% Landesmittel
(in GA-AA + 10% Bundesmittel)
Gemäß §§ 91 bis 96 AFG:
50% BA-Mittel
50% BSHG-Mittel
Sachkostenpauschale aus BSHG-Mitteln in Höhe von 2500,— DM je Teilnehmer bezogen auf die maximale Beschäftigungsdauer (Antragstellung beim Hessischen Sozialminister)
3. **ABM-Struktur**
— Arbeitszeit im ersten Jahr 20 bis 25 Wochenstunden, danach 30 Wochenstunden
— Besuch einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme; im ersten Jahr wöchentlich 15, im 3. Halbjahr wöchentlich 10 Unterrichtsstunden.
Schwerpunkte:
a) berufsbegleitende Unterweisung entsprechend ABM-Maßnahmefeld
b) Abbau schulischer Defizite, auch Nachholen des Hauptschulabschlusses
4. **Voraussetzungen**
3monatige Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 6 Monate und Bezug von Leistungen nach dem AFG (Alg/Alhi)
Ausnahmen hiervon sind nach § 2 Abs. 3 ABM-A (z. B. für Sozialhilfeempfänger) möglich, jedoch müssen mehr als die Hälfte der zuzuweisenden jüngeren Arbeitslosen innerhalb der letzten 6 Monate mindestens 3 Monate arbeitslos gemeldet sein; die Dauer der Arbeitslosigkeit wird durch vorangegangene berufsvorbereitende Maßnahmen nicht unterbrochen.
5. **Förderungsdauer**
Die Maßnahmen können bis auf 2 Jahre ausgelegt werden, die individuelle Beschäftigungsdauer kann maximal 18 Monate betragen.
6. **Maßnahmefelder**
Schwerpunktmäßig werden Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen

- Natur- und Umweltschutz
- Soziale Dienste
- Ausgestaltung von Jugendfreizeitzentren
- Altstadtsanierung und Dorferneuerung gefördert.

7. Sonstiges

Die sozialpädagogische Betreuung übernimmt der Bildungsträger.

Über ABM ist im gewerblichen Bereich die Förderung von Arbeitsanleitern/Vorarbeitern (für ca. 8 bis 10 Jugendliche I Fachkraft) und Projektberatern, insbesondere für Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes (für ca. 12 bis 20 Jugendliche I Fachkraft auf Teilzeitbasis) möglich.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 91 bis 96 AFG und 14. ABM-Landesprogramm.

243

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1986 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden:

1. **Nr. 406/137** — Rahmentarifvertrag vom 12. 12. 1985 — gültig ab 11. 7. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover-Herrenhausen, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
2. **Nr. 804b/320** — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 11. 12. 1985 — gültig ab 1. 12. 1985 —.
3. **Nr. 804b/321** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 11. 12. 1985 — gültig ab 1. 12. 1985 —.
4. **Nr. 804b/322** — Tarifvertrag vom 11. 12. 1985 — gültig ab 1. 12. 1985 — über Vergütungen für Auszubildende.
5. **Nr. 804b/323** — Tarifvertrag vom 11. 12. 1985 — gültig ab 1. 12. 1985 — über die Auslösungssätze für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 2. bis 5. betr. Arbeitnehmer der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues und der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie des Rohrleitungsbaues in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
Zu 2. bis 5. Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen e. V., Frankfurt am Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
6. **Nr. 804b/324** — Lohntarifvertrag vom 16. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
7. **Nr. 804b/325** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 16. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
8. **Nr. 804b/326** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — über Vergütungen für Auszubildende.
9. **Nr. 804b/327** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Auslösungssätze).
Zu 6. bis 9. betr. Arbeitnehmer des Gas- und Wasserinstallateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerks im Lande Hessen.
Zu 6. bis 9. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
10. **Nr. 1100/500** — Tarifvertrag vom 17. 1. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über die Mindestjahresbezüge für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin.

- Tarifvertragsparteien:**
 Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden, und Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V., Köln, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V., Köln, sowie der IG Chemie-Papier-Keramik (Bund Angestellter Akademiker und Angestellter in Leitungsfunktion), Hannover.
11. **Nr. 11021/365** — Manteltarifvertrag vom 3. 3. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — für die Arbeitnehmer der Firmen FULGURIT GmbH, FULGURIT Baustoff GmbH und FULGURIT Isopor GmbH.
Tarifvertragsparteien:
 Allgemeine Arbeitgebervereinigung Hannover und Umgebung e. V., Hannover, dem Gesamtverband der Arbeitgeber Osthessen, Hanau, sowie der FULGURIT GmbH & Co. KG, der FULGURIT Baustoff GmbH, der FULGURIT Isopor GmbH und der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
12. **Nr. 1103c/360** — Manteltarifvertrag vom 17. 10. 1985 — gültig ab 17. 10. 1985 — für die Arbeitnehmer in der Zentrale, dem Forschungszentrum, in den Raffinerien Hamburg, Ingolstadt und Karlsruhe und in den dem Vertrieb dienenden Betriebsstätten der ESSO AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
 ESSO AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
13. **Nr. 11031/138** — Tarifvertrag vom 7. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — über die Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer.
14. **Nr. 11031/139** — Tarifvertrag vom 7. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — über die Gehälter für die Angestellten.
15. **Nr. 11031/140** — Tarifvertrag vom 7. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — über Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 13. bis 15. betr. Arbeitnehmer der Wachindustrie in Fulda und Umgebung.
 Zu 13. bis 15. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband Osthessen e. V., Fulda, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
16. **Nr. 1300/274** — Tarifvertrag vom 16. 10. 1985 — gültig ab 1. 9. 1985 — zur Festlegung der tariflichen Zeitlöhne für die Arbeitnehmer der Apura GmbH, Mainz-Kostheim.
Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V., und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
17. **Nr. 1700/587** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 5. 1985 — gültig ab 1. 2. 1985 — für die Angestellten der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung sowie der Sperrholzindustrie im Lande Hessen.
18. **Nr. 1700/588** — Tarifvertrag vom 7. 5. 1985 — gültig ab 1. 2. 1985 — über Vergütungen und zusätzliches Urlaubsgeld für Auszubildende der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
 Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:
 Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
19. **Nr. 1901/293** — Lohnstarifvertrag vom 2. 12. 1985 — gültig ab 1. 12. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
20. **Nr. 1901/294** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 12. 1985 — gültig ab 1. 12. 1985 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 19. und 20. betr. Arbeitnehmer in Handelsmühlen (Binnenmühlen) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
21. **Nr. 1901/295** — Lohnstarifvertrag vom 4. 12. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
22. **Nr. 1901/296** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 12. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 21. und 22. betr. Arbeitnehmer in Hafentmühlen und Kraftfutterwerken in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
23. **1912/401** — Entgelttarifvertrag vom 13. 12. 1985 — gültig ab 1. 10. 1985 — für die Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.
 Zu 19. bis 22. Tarifvertragsparteien:
 Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien zu 23.:
 Arbeitgeberverband Osthessen e. V., Fulda, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
24. **Nr. 1913i/222** — Entgelttarifvertrag vom 15. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — für die Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
 Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
25. **Nr. 2100/1343** — Akkordtarifvertrag vom 20. 6. 1985 — gültig ab 1. 9. 1985 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für die gewerblichen Arbeitnehmer des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegergewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
 Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
26. **Nr. 2100/1344** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
27. **Nr. 2100/1345** — Tarifvertrag vom 4. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages (gleitende Arbeitszeit) für die Arbeitnehmer.
 Zu 26. und 27. betr. Arbeitnehmer in Architektur- und Ingenieurbüros im Bundesgebiet und Land Berlin.
 Zu 26. und 27. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband freier Architekten und Ingenieure e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
28. **Nr. 2100/1346** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Vorruhestand.
29. **Nr. 2100/1347** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Vorruhestand.
30. **Nr. 2100/1348** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung (Verfahrenstarifvertrag).
31. **Nr. 2100/1349** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für technische und kaufmännische Angestellte sowie für Poliere und Schachtmeister.
32. **Nr. 2100/1350** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen abzuführenden Gesamtbetrages.
 Zu 28. bis 32. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
 Zu 28. bis 32. Tarifvertragsparteien:
 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
33. **Nr. 2102m/119** — Tarifvertrag vom 27. 11. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — über die überbetriebliche Zusatzversorgung für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

34. **Nr. 2102m/120** — Tarifvertrag vom 27. 11. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — über die Aufteilung des an die Sozialkasse und die Zusatzversorgungskasse abzuführenden Gesamtbetrages.
Zu 33. und 34. betr. Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 33. und 34. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
35. **Nr. 2102m/121** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 12. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Arbeitnehmer der Sozialkasse und der Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Sozialkasse und Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
36. **Nr. 2301/57** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 6. 11. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
37. **Nr. 2301/58** — Tarifvertrag vom 6. 11. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 36. und 37. betr. Arbeitnehmer des Friseurhandwerks im Lande Hessen.
Zu 36. und 37. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Friseurhandwerks und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
38. **Nr. 2403/189** — Lohntarifvertrag vom 3. 10. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
39. **Nr. 2403/190** — Lohntarifvertrag vom 3. 10. 1985 — gültig ab 1. 6. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
40. **Nr. 2403/191** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 10. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
41. **Nr. 2403/192** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 10. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 38. bis 41. betr. Arbeitnehmer des Rohstoff-Gewerbes im Lande Hessen.
Zu 38. bis 41. Tarifvertragsparteien:
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Köln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
42. **Nr. 2500/524** — Manteltarifvertrag vom 24. 10. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — für die Arbeitnehmer.
43. **Nr. 2500/525** — Tarifvertrag vom 24. 10. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
44. **Nr. 2500/526** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 24. 10. 1985 — gültig ab 1. 10. 1985 — für die Arbeitnehmer in Café-Restaurants und Kantinen.
Zu 42. bis 44. betr. Arbeitnehmer der Firma Adler Bekleidungswerk AG & Co. KG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 42. bis 44. Tarifvertragsparteien:
Firma Adler Bekleidungswerk AG & Co. KG, Haibach, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
45. **Nr. 2601/354** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 6. 1985 — gültig ab 1. 5. 1985 — für die Redakteure und Volontäre (Wort und Bild) an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalistenverband e. V., sowie IG Druck und Papier.
46. **Nr. 2606c/53** — Lohntarifvertrag vom 23. 5. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
47. **Nr. 2606c/54** — Lohntarifvertrag vom 4. 11. 1985 — gültig ab 1. 9. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Sicherheitstransportunternehmen im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung für Sicherheitstransporte und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
48. **Nr. 2808/898** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — über eine Sonderzuwendung aus dem Jahresergebnis 1984 für die Arbeitnehmer.
49. **Nr. 2808/899** — Tarifvertrag Vorruhestand vom 14. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — für das Bodenpersonal.
Zu 48. und 49. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
50. **Nr. 2808/900** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — über eine Sonderzuwendung aus dem Jahresergebnis 1984 für die Arbeitnehmer.
51. **Nr. 2808/901** — Tarifvertrag Vorruhestand vom 14. 11. 1985 — gültig ab 1. 11. 1985 — für das Bodenpersonal.
Zu 50. und 51. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 48. bis 51. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH sowie der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
Zu 48. bis 51. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
52. **Nr. 2808/902** — Gehaltstarifvertrag Nr. 10 vom 25. 4. 1985 — gültig ab 1. 5. 1985 — für das Bodenpersonal der DAN-AIR Service Ltd. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
DAN-AIR Service Ltd. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
53. **Nr. 3000A/645** — Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang Z TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in den Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
54. **Nr. 3000A/646** — Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang Z TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in den Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
55. **Nr. 3000A/647** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. 9. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Anhang V TV AL II über Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer der britisch-kanadischen und US-Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand der IG Metall, Vorstand, und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hauptvorstand.
56. **Nr. 3000A/648** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. 9. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Anhang V TV AL II über Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer der britisch-kanadischen und US-Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
57. **Nr. 3000A/649** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. 9. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Anhang W TV AL II über Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 55.
58. **Nr. 3000A/650** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. 9. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Anhang W TV AL II über

- Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
59. **Nr. 3000A/651** — Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang P TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, und der IG Metall, Vorstand.
60. **Nr. 3000A/652** — Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang P TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
61. **Nr. 3000A/653** — Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 20. 6. 1985 — gültig ab 1. 4. 1985/1. 1. 1986/1. 4. 1986 — zum Anhang T TV AL II betr. Erhöhung der Vergütungssätze für die Angestellten in Einzelhandelsbetrieben der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 53.
62. **Nr. 3000A/654** — Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 20. 6. 1985 — gültig ab 1. 4. 1985/1. 1. 1986/1. 4. 1986 — zum Anhang T TV AL II betr. Erhöhung der Vergütungssätze für die Angestellten in Einzelhandelsbetrieben der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
63. **Nr. 3000A/655** — Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985 — zum Hauptteil IV TV AL II betr. Kündigungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 55.
64. **Nr. 3000A/656** — Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985 — zum Hauptteil IV TV AL II betr. Kündigungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
65. **Nr. 3000A/657** — Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang A TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 55.
66. **Nr. 3000A/658** — Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985 — zum Anhang C TV AL II betr. Erhöhung der Stundenvergütungssätze für teilzeitbeschäftigte Lehrer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 53.
67. **Nr. 3000A/659** — Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985 zum Anhang C TV AL II betr. Erhöhung der Stundenvergütungssätze für teilzeitbeschäftigte Lehrer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
68. **Nr. 3000A/660** — Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang D TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Meister in Betrieben der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 55.
69. **Nr. 3000A/661** — Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang D TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Meister in Betrieben der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
70. **Nr. 3000A/662** — Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Anhang F TV AL II über die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit für die Kraftfahrer der alliierten Streitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 55.
71. **Nr. 3000A/663** — Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 30. 9. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang H TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
72. **Nr. 3000A/664** — Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 30. 9. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang H TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
73. **Nr. 3000A/665** — Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang K TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten in Krankenanstalten und sonstigen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 53.
74. **Nr. 3000A/666** — Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Anhang K TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten in Krankenanstalten und sonstigen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
75. **Nr. 3000A/667** — Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Anhang L TV AL II (Urlaub) für Auszubildende bei den alliierten Streitkräften und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 55.
76. **Nr. 3000A/668** — Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Hauptteil I TV AL II für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 55.
77. **Nr. 3000A/669** — Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Hauptteil I TV AL II für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
78. **Nr. 3000A/670** — Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Hauptteil III TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 55.
79. **Nr. 3000A/671** — Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 19. 6. 1985 — gültig ab 1. 3. 1985/1. 1. 1986 — zum Hauptteil III TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
- Zu 53. bis 79. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
80. **Nr. 3002/222** — 18. Änderungstarifvertrag vom 28. 11. 1984 — gültig ab 1. 10./1. 11. 1984 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und Einfuhruntersuchungsstellen im Bundesgebiet.
81. **Nr. 3002/224** — 18. Änderungstarifvertrag vom 28. 11. 1984 — gültig ab 1. 10./1. 11. 1984 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Bundesgebiet.
Zu 80. und 81. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
82. **Nr. 3002/223** — 18. Änderungstarifvertrag vom 28. 11. 1984 — gültig ab 1. 10./1. 11. 1984 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und Einfuhruntersuchungsstellen im Bundesgebiet.
83. **Nr. 3002/225** — 18. Änderungstarifvertrag vom 28. 11. 1984 — gültig ab 1. 10./1. 11. 1984 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Bundesgebiet.
Zu 82. und 83. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
Zu 80. bis 83. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der

kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

84. **Nr. 3002/226** — Manteltarifvertrag vom 27. 11. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Arzthelferinnen und Auszubildenden in Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Köln, und Berufsverband der Arzthelferinnen, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft sowie dem Verband der weiblichen Angestellten.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

85. **Nr. H-409f/147** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Glaswaren in Heimarbeit vom 22. 10. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 235 S. 14 988 vom 18. 12. 1985, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Glas-, Porzellan-, Feinkeramikk- und Tonwaren.
86. **Nr. H-1208/56** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für die mit Handstricken (einschließlich des Strickens auf Handstrickapparaten) und Handhäkeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. 9. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 217 vom 22. 11. 1985, S. 13 976, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Handstrickerei und Handhäkelei.
87. **Nr. H-1800/90** — Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe) sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. 10. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 229 vom 10. 12. 1985, S. 14 647, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Festartikel und verwandte Artikel.
88. **Nr. H-2000/1183** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und anderen Vertragsbedingungen in der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom 30. 10. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 14 vom 22. 1. 1986, S. 745, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).

89. **Nr. H-2000/1184** — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung ab Größe 80 und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 19. 9. 1985 — gültig ab 1. 10. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 217 vom 22. 11. 1985, S. 13 976, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

90. **Nr. H-2001/242** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Verbandstoffen und Erste-Hilfe-Material sowie Strümpfen vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. S. 12 426.

91. **Nr. H-2001/241** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten, vom 19. 9. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986.

92. **Nr. H-2001/243** — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 19. 9. 1985 — gültig ab 1. 10. 1985.

93. **Nr. H-2001/244** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für das Nähen von Gardinen und Vorhängen in Heimarbeit vom 19. 9. 1985 — gültig ab 1. 10. 1985. Zu 91. bis 93. veröffentlicht in BAnz. Nr. 218 vom 23. 11. 1985, S. 14 050, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandstoffen und Schirmen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 10. Februar 1986

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 9/1986 S. 430

244

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zur **Regierungsoberärztin** Regierungsrätin (BaL) Martina Lohr (1. 10. 85);

zu **Regierungsräten z. A.** die Assessoren (BaP) Albrecht Groth (25. 6. 85), Winfried Hausmann (13. 8. 85);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Hermann Heußner, LR Hersfeld-Rotenburg (1. 10. 85);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Gerhard Schrupf, Kurt Jacob, LR Hersfeld-Rotenburg, Heinrich Eubel, LR Schwalm-Eder-Kreis, Arno Ginzkey, LR Fulda, Karl-Heinz Schmerbach, LR Werra-Meißner-Kreis (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/innen (BaL) Heidi Götte, Reiner Lacher, Elke Müller, Wilfried Ebhardt, Friedrich Bangert, Gisela Herz, Helmut Linß, Günter Angersbach, beide LR Hersfeld-Rotenburg, Roland Vielhauer, LR Kassel, Gerhard Krämer, LR Waldeck-Frankenberg (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Sigurd Henning, Dieter Stanger, Karin Schulze, Wolfgang Decker, Eva Schäfer, Sabine Zureck, Ingrid Winkler, Herbert Heinrichs, Gerhard Diehl, Wolfgang Seitz, beide LR Hersfeld-Rotenburg, Gerhard Paulini, LR Werra-Meißner-Kreis, Arno Hexelschneider, LR Kassel, die Inspektoren/innen (BaP) Kornelia Hildebrandt, Angela Böhmecke-Schwafert, Christiane Boll, Birgit Löhle, Birgit Schäfer, Monika Schmidt, Uwe Schäfer, Elke Siebert, Doris Wolk, Monika Weckwert, Ute Kröger, Martina Oehl, Heike vom Hofe (sämtlich 1. 10. 85);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Günter Gutermuth (1. 10. 85);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/in z. A. (BaL) Manfred Ehring, Klaus-Dieter Zuckarelli, Roland Schmied, Carola Günther (sämtlich 1. 10. 85), Ernst Henrich (23. 9. 85), die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Karl-Friedrich Frese, Carla Röhn, Sabine Hoffmann, Karin Bockel, Sabine Mill, Detlef Erdmann, Sabine Saure, Ralph Klaus, Susanne Jäger, Jürgen Herzog, Elke Harder, LR Kassel, Andrea Halwas, LR Werra-Meißner-Kreis (sämtlich 1. 10. 85);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Gerhard Olschewski, LR Kassel (26. 9. 85);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektorwärter/innen (BaW) Sylvia Becker, Klaus Tampe, Petra Seibt, Heike Seidemann, Dietmar Möller, Günther Waldsteiner, Doris Hertlein, Holger Gerhold, Sabine Fischer, Heinrich Konnerth, Rolf Enders, Stefanie Orth, Harald Engel, Cornelia Schmidt (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Inspektorwärtern/innen (BaW)** die Bewerber Mathias Carstens, Uwe Petersen, Petra Lauer, Silvia Meyer, Gabriele Sauer, Michael Gerke, Andreas Urban, Gerhard Hollstein, Silvia Decker, Ute Hoppe, Bernd Breidenstein, Michael Kopplin (sämtlich 1. 10. 85), Assistentenwärterin (BaW) Petra Nitschke (1. 9. 85);

zum/zur **Obersekretär/in** Sekretärin (BaL) Veronika Mayr, LR Fulda, Sekretär (BaP) Holger Sömmmer, LR Werra-Meißner-Kreis (beide 1. 10. 85);

zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Michaela Herrmann, LR Fulda (1. 10. 85);

zum/zur **Assistenten/innen z. A. (BaP)** die Assistentenwärterinnen (BaW) Jutta Eckel, Gabriele Lemmer (1. 9. 85), Verwaltungsfachangestellter Klaus Gier, LR Schwalm-Eder-Kreis (1. 10. 85);

zu/zur **Assistentenwärtern/in (BaW)** Ines Fink, Peter Zierau, Gerhard Matthies (sämtlich 1. 9. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der/die Oberinspektoren/innen (BaP) Arno Löhle (25. 9. 85), Heike Stock (2. 11. 85), Birgit Löhle, Birgit Schäfer (beide 4. 12. 85), Elke Siebert (10. 1. 86), Irene Lübeck (30. 1. 86), die Inspektorinnen (BaP) Karin Schulze (5. 8. 85), Inge Wichert (26. 12. 85), die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Manfred Ehring, Klaus-Dieter Zuckarelli, Roland Schmied, Carola Günther (sämtlich 1. 10. 85), Ernst Henrich (23. 9. 85), Polizeimeister (BaP) Rolf Jatho (9. 10. 85), Obersekretär (BaP) Helmut Möller, LR Waldeck-Frankenberg (19. 12. 85), Holger Sömmer, LR Werra-Meißner-Kreis (18. 1. 86), Sekretär (BaP) Gerhard Brand, LR Hersfeld-Rotenburg (12. 10. 85);

versetzt:

von der Bezirksregierung Hannover Regierungsrat (BaL) Lothar Mühl (1. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann (BaL) Ilse Hamich (31. 7. 85) gem. § 51 (1) HBG, die Amtsräte (BaL) Rudolf Abel, LR Fulda (31. 8. 85), Friedrich-Wilhelm Ströhler, LR Schwalm-Eder-Kreis (31. 6. 86), beide gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Oberinspektorin (BaL) Ingrid Steinbach (31. 8. 85), Inspektor-anwärter/in (BaW) Petra Mirbach Frank Simon (beide 30. 9. 85), sämtlich gem. § 41 HBG.

Kassel, 4. Februar 1986

Der Regierungspräsident
2 — 7 o 16/03 B

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt**ernannt:**

zur Inspektorin Inspektorin z. A. (BaP) Monika Wiedorn (23. 12. 85);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim Oberinspektor (BaL) Klaus Gieseler (1. 2. 86).

Darmstadt, 12. Februar 1986

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Kriminalobermeister (BaP) Harald Steininger (30. 1. 86), die Polizeiobermeister (BaP) Peter Liebeck (2. 1. 86), Uwe Groß (7. 1. 86), Werner Schaar (10. 1. 86), Holger Zinn (17. 1. 86), Peter Schrom (20. 1. 86), Achim Högy (21. 1. 86), Thomas Schramm (23. 1. 86), Joachim Schütz (25. 1. 86), Hans-Georg Lösche (27. 1. 86), Thomas Geller (31. 1. 86), die Polizeimeister (BaP) Volker Keßler, Jürgen Schäfer (beide 6. 1. 86), Thomas Schunert (7. 1. 86), Joachim Heuser (11. 1. 86), Harry Getsin, Klaus-Michael Höbel (beide 23. 1. 86), Karl-Heinz Kodym (30. 1. 86);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaL) Werner Bechtel (13. 12. 85) gemäß § 40 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 10./12. Februar 1986

Der Polizeipräsident
P III/12/14 — 8 b 22 02
StAnz. 9/1986 S. 435

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie**beim Hessischen Oberbergamt****ernannt:**

zum Bergvermessungsreferendar (BaW) Dipl.-Ing. Peter Lausecker (2. 1. 86).

Wiesbaden, 21. Januar 1986

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 39/1
StAnz. 9/1986 S. 435

N. im Bereich der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten**ernannt:**

zur Staatssekretärin (BaL) Marita Haibach Lausecker (12. 12. 1985);

zur Ministerialdirigentin Magistratsdirektorin (BaL) Antje Arold-Hahn (1. 1. 86);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Magistratsdirektorin (BaL) Antje Arold-Hahn (1. 1. 86).

Wiesbaden, 8. Januar 1986

Die Bevollmächtigte
der Hessischen Landesregierung
für Frauenangelegenheiten
StAnz. 9/1986 S. 435

245

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN**Vorhaben der Firma Sonnenschein GmbH, 6470 Büdingen 1**

Die Firma Sonnenschein, Postfach 11 80, 6470 Büdingen 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Bleigitter-Gießerei in Büdingen, Gemarkung Büdingen, Flur 88, Flurstück 12/4, gestellt. Die Anlage soll im April/Mai 1986 bzw. nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. März 1986 bis 12. Mai 1986 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und bei der Stadtverwaltung Büdingen, Zimmer 204, Zum Stadtgraben 7, 6470 Büdingen 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

hen. Als Erörterungstermin wird der 3. Juni 1986, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet bei der Stadtverwaltung Büdingen, Sitzungssaal, Zum Stadtgraben 7, 6470 Büdingen 1, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 6. Februar 1986

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Sonnenschein (9)
StAnz. 9/1986 S. 435

246

Zweckänderung der Wilhelm-Schramm-Stiftung, Sitz Offenbach am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 7. Februar 1986 dem Antrag des Vorstandes der Wilhelm-

Schramm-Stiftung auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck lautet nunmehr wie folgt:

Zweck der Stiftung ist die Aufnahme bedürftiger alter Leute aus der Stadt Offenbach am Main in ein Alten- und Pflegeheim zu einem möglichst geringen Entgelt, das jedoch die Kosten für die Erhaltung des Stiftungsvermögens decken muß.

Darmstadt, 14. Februar 1986

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (17) — 8
StAnz. 9/1986 S. 435

247

Zweckänderung der Fresenius-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 12. Februar 1986 dem Antrag des Vorstandes der Fresenius-Stiftung auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck lautet wie folgt:

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, insbesondere durch Förderung der Medizin im praktischen und wissenschaftlichen Bereich einschließlich der wissenschaftlichen Dokumentation.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Herausgabe, Druck oder sonstige Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen, insbesondere Zeitschriften, Büchern und Literatursammlungen und sonstige Dokumentationen,
- und sonstige geeignete Förderungsmaßnahmen.

Darmstadt, 14. Februar 1986

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (4) — 32
StAnz. 9/1986 S. 436

248

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 15. November 1983 vom Polizeipräsidenten in Offenbach am Main für Polizeihauptmeister Karlheinz Koch ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 08-221 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 10. Februar 1986

Der Regierungspräsident
III 2/13 S 65 — 7 d 14
StAnz. 9/1986 S. 436

249

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 22. November 1983 (StAnz. S. 2367)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-2003 ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Darmstadt, 12. Februar 1986

Der Regierungspräsident
III 3/13 K 64 — 7 d 14
StAnz. 9/1986 S. 436

250

GIESSEN

Verordnung zur Sicherung der Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Schelde I und II und Ferdinandstollen des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis Süd vom 12. Februar 1986

Auf Grund des § 98 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 i. V. m. § 19 des Gesetzes zur Ordnung des

Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zur Sicherung der Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Schelde I und II und Ferdinandstollen des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis Süd zwei vorläufige Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die vorläufigen Wasserschutzgebiete gliedern sich in:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über die vorläufigen Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen gibt die als Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen sind in § 3 aufgeführt.

Die Grenzen der vorläufigen Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergeben sich im einzelnen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterplänen im Maßstab 1 : 3 000, 1 : 2 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = grüne Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen

— oberer Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 52,
6300 Gießen,

verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Dillenburg, 6340 Dillenburg, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg, 6345 Eschenburg, und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Siegbach, 6349 Siegbach, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Gemarkungen

A. Tiefbrunnen Schelde I

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Hirzenhain,
Flur 22,
Flurstücke 139 bis 140/2 teilweise,
141/1, 141/2,
162 teilweise,
224/125 teilweise und
225/126 teilweise.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Hirzenhain,
Flur 22,
Flurstücke 219/120 bis 223/124, 127, 128,
133 bis 138, 142, 143, 144, 162 teilweise, 230/163,
224/125 teilweise, 225/126 teilweise,
139 teilweise, 140/1 teilweise, 140/2 teilweise,
166/146 teilweise, 153 teilweise;
Flur 23,
Flurstücke 26, 41/27, 42/27, 32, 35 teilweise, 36 teilweise
Gemarkung Nanzenbach
Flur 5,
Flurstücke 15/4, 19/4, 13/4 teilweise;
Flur 9,
Flurstücke 38/1, 175/38, 176/39.

B. Ferdinandstollen

- (1) Ein Fassungsbereich (Zone I) wird nicht festgesetzt.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Nanzenbach, Flur 5, Flurstück 13/4 teilweise.
- (3) Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Nanzenbach, Eiershausen, Hirzenhain und Tringenstein.



Wasserschutzgebiete

für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes "Dillkreis Süd" im Schelderwald, Tiefbrunnen Schelde I und II und Ferdinandstollen.

Übersichtskarte, M. 1 : 25.000

Aufgestellt:

Wasserwirtschaftsamt
Dillenburg

i. V. J. K. K. K.

Zeichenerklärung

- o Zone I = Fassungsbereich
- Zone II = Engere Schutzzone
- Zone III = Weitere Schutzzone

C. Tiefbrunnen Schelde II

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Eibach, Flur 4, Flurstück 6/3.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Eibach,

Flur 4,
Flurstücke 1/3, 5, 6/1, 6/5, 1/1 teilweise,
4 teilweise, 6/4 teilweise;

Gemarkung Nanzenbach,

Flur 5,
Flurstücke 10/1 teilweise, 23/11 teilweise;

Flur 12,
Flurstücke 14/1 teilweise, 15/1 teilweise, 55/29 teilweise;

Flur 13,
Flurstücke 50/1 teilweise, 74/1, 75/1, 165/72, 109/99.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Nanzenbach.

§ 4**Verbote in der Schutzzone III**

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken oder Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe sowie das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
6. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
7. das Errichten von Wohn- und Gewerbegebieten, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
8. das Errichten von militärischen Anlagen und Flugplätzen,
9. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
10. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
11. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
12. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
13. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
14. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5**Verbote in der Schutzzone II**

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),

3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern, Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen,
5. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
6. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
7. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
8. das Vergraben von Tierkörpern.

§ 6**Verbote in der Schutzzone I**

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der vorläufigen Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
2. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der vorläufigen Wasserschutzgebiete aufgestellt werden.

§ 8**Ausnahmen**

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde —, Bahnhofstr. 52, 6300 Gießen, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

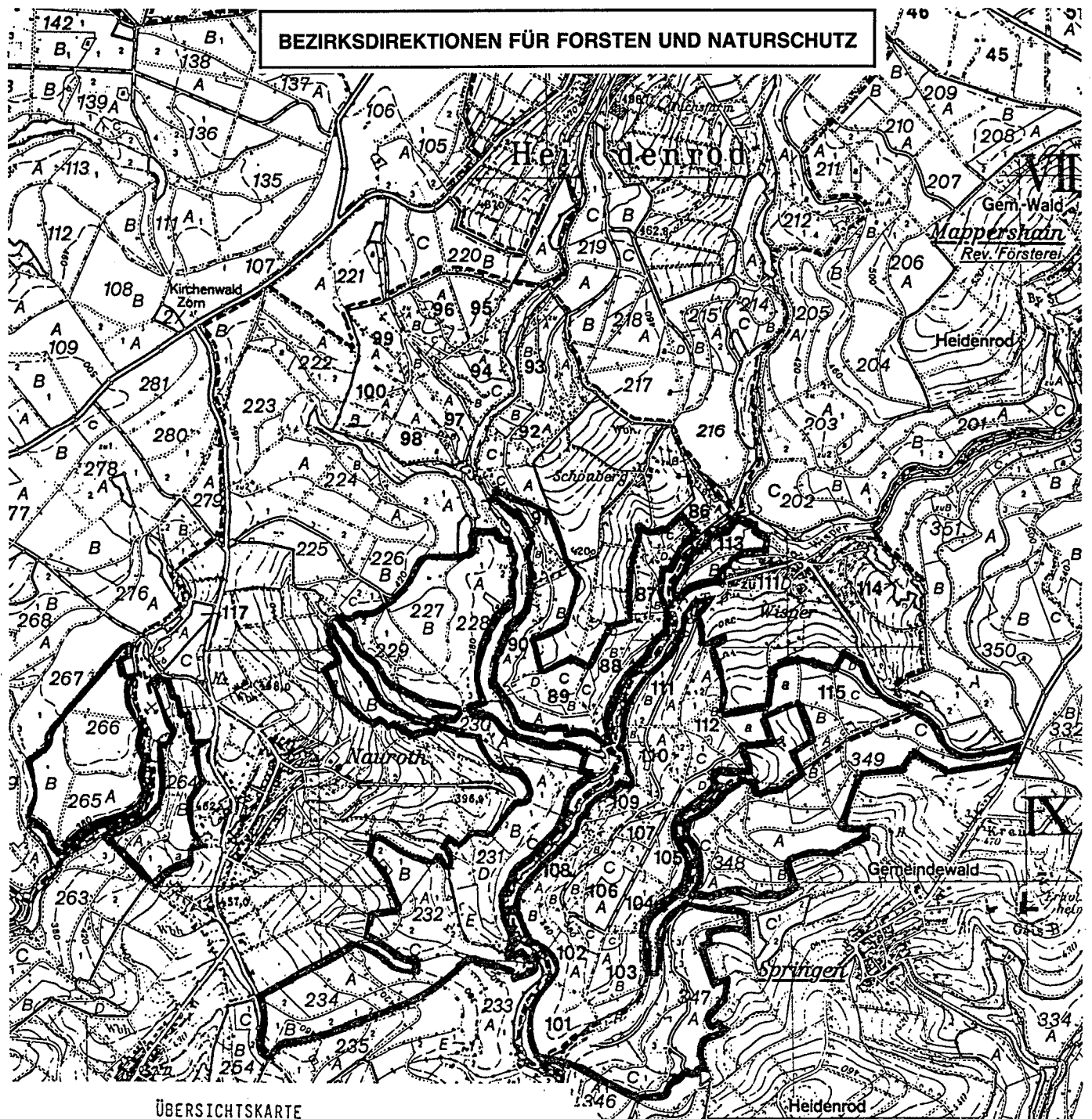
§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und tritt mit Erlaß der endgültigen Schutzgebietsverordnung, spätestens jedoch am 28. Februar 1989, außer Kraft.

Gießen, 12. Februar 1986

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 9/1986 S. 436



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur Erholungswalderklärung

Heidenrod

Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hess.FEA auf der Grundlage der top. Karte 1 : 25 000 Blatt Nr. 5813 mit Genehmigung des Hess.landesvermessungsamtes vervielfältigt - Vervielfältigungsnummer Darmstadt, den 14.5.1985 86-1-015

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt - obere Forstbehörde -
Az.: 8 F 11 -23



(Dumm)
(Dumm)

251

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Nauroth, Langsied, Wisper und Springen der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis, zu Erholungswald vom 14. Mai 1985

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. §§ 1 und 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Nauroth, Langsied, Wisper und Springen der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.

2. Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

a) Staatswald

Abt. 86 B	= 1,4 ha	Abt. 90	= 7,6 ha
Abt. 86 C	= 0,5 ha	Abt. 91 A tw.	= 3,0 ha
Abt. 86 D	= 1,6 ha	Abt. 91 B	= 2,2 ha
Abt. 87	= 4,2 ha	Abt. 91 C tw.	= 1,0 ha
Abt. 88	= 7,8 ha	Abt. 101	= 6,5 ha
Abt. 89	= 9,0 ha	Abt. 102	= 7,9 ha
Abt. 103	= 7,0 ha	Abt. 109	= 4,9 ha
Abt. 104	= 4,2 ha	Abt. 110	= 6,2 ha
Abt. 105	= 5,1 ha	Abt. 111	= 7,4 ha
Abt. 106	= 6,3 ha	Abt. 112	= 12,3 ha
Abt. 107	= 3,0 ha	Abt. 113	= 6,4 ha
Abt. 108	= 5,2 ha	Abt. 115	= 12,7 ha

b) Gemeindewald Heidenrod

Abt. 227 A 1 tw.	= 2,5 ha	Abt. 346 C	= 6,1 ha
Abt. 227 A 2 tw.	= 1,0 ha	Abt. 347 A	= 19,6 ha
Abt. 227 B	= 5,6 ha	Abt. 347 B	= 4,2 ha
Abt. 228 A	= 13,3 ha	Abt. 348	= 9,9 ha
Abt. 229	= 9,7 ha	Abt. 349	= 29,2 ha
Abt. 230	= 10,7 ha	Abt. 264	= 15,2 ha
Abt. 231	= 19,7 ha	Abt. 265	= 14,8 ha
Abt. 232	= 16,3 ha	Abt. 266	= 11,8 ha
Abt. 233 A tw.	= 2,0 ha		
Abt. 234	= 18,4 ha		

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 343,4 ha.

133,4 ha stehen im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung — und 210,0 ha im Eigentum der Gemeinde Heidenrod.

3. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.

4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, weil durch den zunehmenden Tourismus im anerkannten Luftkurort Heidenrod steigende Anforderungen an vielseitige Erholungsmöglichkeiten im umliegenden Waldgebiet gestellt werden.

III. Antragsteller, Trägerschaft

1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Gemeinde Heidenrod.

2. Der Antragsteller ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungseinrichtungen verantwortlich (Trägerschaft). Der Schutz und die Pflege der Erholungswaldflächen obliegt dem jeweiligen Waldbesitzer. Die Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Waldbaues und des Waldschutzes, bleiben hiervon unberührt.

3. Zur rechtlichen Sicherung der Erholungseinrichtungen schließt der Träger einen Gestattungsvertrag (Gestattungsverträge) mit dem Waldbesitzer bzw. dem Grundstückseigentümer ab.

IV. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.

2. Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte

- des Trägers der Regionalplanung,
 - der Waldbesitzer,
 - der Gemeinde,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstausschusses,
 - des Naturparkträgers
- sind gewahrt.

2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

4. Die Erklärung vom 18. Januar 1973 — VII/10 F 11 — 20 — (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 14. Mai 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

St.Anz. 9/1986 S. 439

BUCHBESPRECHUNGEN

Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften. Von E. Raschke. Loseblattwerk, 30. Erg.Lief., Stand November 1985, 61,— DM; Gesamtwerk, 56,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starbberger See.

Die vom Verfasser in bewährter Weise vorgelegte 30. Ergänzungslieferung zu der inzwischen zum Standardwerk herangereiften Loseblattsammlung steht ganz im Zeichen der Änderung und Ergänzung fleischhygienischer Richtlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel.

In die Richtlinie 64/433/EWG — Frischfleisch-Richtlinie — sind für den Gesamtkomplex der hygienischen Bedingungen, unter denen in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben frisches Fleisch gewonnen werden muß, die Überprüfung des Gesundheitszustandes des Personals sowie die mikrobiologische Untersuchung der Einrichtungsgegenstände, Werkzeuge und Tierkörper zum Zwecke der objektiven Beurteilung der Betriebs- und Arbeitshygiene eingefügt worden. Damit verlässliche Ergebnisse erzielt werden können, hat sich die mikrobiologische Kontrolle in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben auf einheitliche mikrobiologische Methoden zu stützen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es allerdings notwendig, die Regularien für hygienisch duldbare Keimkonzentrationen u. ä. festzulegen.

Die gleichen Regelungen wurden ebenfalls in der Richtlinie 71/118/EWG — Richtlinie Frisches Geflügelfleisch — verankert. Von allen Personen, die mit frischem Geflügelfleisch in Berührung kommen, wird ein ärztliches Gesundheitszeugnis verlangt, das jedes Jahr zu erneuern ist. Das Verfahren zur Durchführung der mikrobiologischen Kontrollen ist das gleiche wie es für „rotes“ Fleisch vorstehend beschrieben wurde. Auch hier ist der hygienische Verhaltenskodex noch durch die Kommission zu erstellen.

Als Ausdruck fortschreitender Verlagerungen von Exekutivfunktionen auf die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel ist die Änderung der Richtlinie 77/99/EWG — Fleischerzeugnis-Richtlinien — zu werten. Diese Richtlinie sieht für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen bestimmte einheitliche Verfahrensweisen vor. Wie bei der Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft zu verfahren ist, soll künftig eine besondere Richtlinie regeln. Im Vorgriff auf diese Drittländerfleischerzeugnis-Richtlinie wurde in die vorstehend genannte Richtlinie das System der Gemeinschaftskontrolle an Ort und Stelle in den Drittländern geregelt. Die EG-Mitgliedstaaten sind gehalten, an die Lieferländer keine geringeren Anforderungen, als sie für die Gemeinschaft aufgestellt sind, zu stellen.

Darüber hinaus ist die Kommission verpflichtet, beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch die Durchführung der Gemeinschaftskontrolle in den Mitgliedstaaten zu regeln. Mit der Entscheidung 85/446/EWG vom 18. September 1985 wurde sowohl das routinemäßige Gemeinschaftskontrollverfahren als auch das Verfahren für Streitfälle zwischen Mitgliedstaaten (Arbitrage-Verfahren) festgelegt. Der Gemeinschaftskontrolle liegen feste Kontrollpläne zugrunde. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, dem Inspektor der EG-Kommission einen nationalen tierärztlichen Sachverständigen zur Seite zu stellen.

Im übrigen gilt auch für Personen, die bei ihrer Tätigkeit mit Fleischerzeugnissen in Berührung kommen, die Pflicht für den Nachweis eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, das alljährlich zu erneuern ist (Richtlinie 77/99/EWG).

Neu aufgenommen hat der Verfasser in die Loseblattsammlung die RL 81/602/EWG vom 31. Juli 1981 über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung. Gestützt auf die Verbots-Richtlinie (generelles Anwendungsverbot für Stilbene, Stilbenderivate, Thyreostatika) will die Richtlinie 85/358/EWG die gemeinschaftlichen Kontrollmaßnahmen festlegen, mit denen die in allen Mitgliedstaaten einheitliche Anwendung der in der Verbots-Richtlinie festgelegten Normen sichergestellt sind. Zum Zwecke der Einhaltung der Verbotsnormen sind Rückstandsuntersuchungen an lebenden und geschlachteten Tieren (Stichproben, Verdachtsproben) festgeschrieben worden. Diskutiert wird zum Zwecke des Vollzugs dieser Rückstandsuntersuchungsvorschriften z. Z. in Brüssel der Probennahmeschlüssel, bezogen auf die jeweiligen Nutztierarten und die vermuteten rückstandsbildenden Schadstoffe.

Ein sehr schwerwiegender Einfluß auf die zukünftige Struktur der fleischhygienischen Untersuchungen muß der Richtlinie 85/73/EWG vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch bescheinigt werden. Grundsätzlich hält diese Richtlinie am Verursacherprinzip der Kostenaufbringung fest. Jedoch ist z. Z. strittig, ob eine Kostendeckung durch die sog. Mindestgebühr erreicht werden kann. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht ist in § 23 des neuen Fleischhygienegesetzes erfolgt.

Die übrigen Bestandteile der vorliegenden Ergänzungslieferung sind routinemäßige Anpassung der Bekanntmachung der Einfuhruntersuchungsstellen und der Eingangsstellen für Geflügelfleisch, der Exportbedingungen für Fleisch, Geflügelfleisch und Wildbret sowie der Tarifverträge des Fleischbeschaupersonals in und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe. Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

Wahlkreis Hessen. Von A. Behr/H. Lilje/J. Schissler. 1985, 120 S., 24 vierfarb. Karten, 14 vierfarb. Graphiken, 4 Schwarzweißfotos, brosch., 18,— DM. Verlags-GmbH Höller und Zweck, 3300 Braunschweig. ISBN 3-89057-021-6.

Der Ausgang von politischen Wahlen wird gerade in Hessen voll Spannung erwartet. Mag auch die Versuchung groß sein, mit Hilfe von Wahlkreisanalysen und Meinungsumfragen das Ergebnis vorherzusagen, so bleibt doch das Eingeständnis, daß es nie gelingen wird, die Wählerpsyche vollständig auszuloten. Um so mehr reizt es, in einer Rückschau über einen längeren Zeitraum hinweg zu untersuchen, wie der Wähler seine Gunst auf die konkurrierenden Parteien verteilt hat. Diese Aufgabe erfüllt in einzigartiger Weise der „Wahlkreis Hessen“, der als Taschenbuch rechtzeitig vor den Wahlen zum Bundestag und Hessischen Landtag im Jahre 1987 erschienen ist.

Vier Autoren beschreiben und bewerten in gestraffter Form für das Gebiet des Landes Hessen alle Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen seit 1946. Der Text wird durch 24 vierfarbige Karten, 14 vierfarbige Graphiken und 4 Fotos anschaulich ergänzt. Gegenstand der Karten ist nicht die Bevölkerungsstruktur in den einzelnen Wahlkreisen, sondern die Darstellung der Wahlergebnisse auf der Ebene der Land- oder Wahlkreise. Insoweit wäre es berechtigt, von einem „Geschichtsatlas der hessischen Wahlen“ zu sprechen.

Aus der Fülle des statistischen Materials hat der Autor Alfred Behr in übersichtlicher Form ein Kapitel über die 11 bisherigen Kommunalwahlen in Hessen zusammengestellt, das neben allgemeinen Angaben über Wahlrecht, Wahlvorschläge und Wahlbeteiligung schwerpunktmäßig auf bemerkenswerte Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen eingeht. Die Karten zeigen jeweils die relative oder absolute Mehrheit der gültigen Stimmen bei Kreiswahlen und in kreisfreien Städten.

In dem Kapitel über die Landtagswahlen ist es Herbert Lilje gelungen, anhand der Wahlergebnisse die Grundlinien einer politischen Entwicklung der Parteien seit 1946 bis in die jüngste Gegenwart aufzuzeigen. Auf diese Weise bietet sich dem Leser ein fesselnder Ausschnitt hessischer Zeitgeschichte, der auch die Erinnerung an Ereignisse der Bundespolitik wachhält. Die Karten zeigen, welche Parteien die Wahlkreise mit absoluter oder relativer Mehrheit direkt errangen.

In dem letzten Kapitel über die Bundestags- und Europawahlen von Gotthard Breit und Jakob Schissler verdient besondere Aufmerksamkeit die Beschreibung der Wechselwirkungen mit den hessischen Wahlen.

Abgerundet wird das Taschenbuch durch eine Übersicht über die hessische Geschichte in Tabellenform.

Es ist zu erwarten, daß der Wahlkreis Hessen nicht nur aus Anlaß der bevorstehenden Wahlen auf ein breites Interesse stoßen wird. Insbesondere Schüler und Jungwähler werden sich gerne des handlichen Nachschlagewerks bedienen.

Regierungsdirektor Roland Eichholz

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Von Alfred Breier, Min.Dir. im Bundesministerium des Innern, Oberreg.Rat a. D. Siegmund Uttlinger, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, und Horst Hoffmann, Oberreg.Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Loseblattkommentar, 89. Erg.Lief. zur I. bzw. 18. Erg.Lief. zur 10. Aufl., 190 S., DIN A5, 47,50 DM; Gesamtwerk, z. Z. 3702 S., 4 Plastikordner, 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0043-0.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt neben der laufenden Aktualisierung insbesondere das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, die Änderung reisekostenrechtlicher und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften des Bundes, die Überarbeitung von Erläuterungen zu § 46 BAT (zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung) und zu § 70 BAT (Ausschlußfrist), die Änderung der Sachbezugsverordnung ab 1. Januar 1986 mit den Folgeänderungen bei der Gewährung von Sachbezügen einschließlich Personalunterkünfte sowie die Überarbeitung des Stichwortverzeichnisses II (zu Anhang A und Anhang B — Vergütungsordnung).

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. November 1985.

Amtmann Uwe Bauer

Streß abbauen und Konflikte bewältigen. Verhaltenstraining nicht nur für Polizeibeamte. Von Horst Olszewski. 1. Aufl. 1985, 101 S., DIN A5, brosch., 18,60 DM. Verlag Deutsche Polizei GmbH, 4010 Hilden. ISBN 3-8011-0142-8.

Wenn in unserer Zeit so häufig von Streß gesprochen wird, dann ist damit in aller Regel nicht jene durchaus positiv zu bewertende Anspannung gemeint, die durch Umweltreize ausgelöst wird und dem Menschen als Ansporn zu Leistungen dient. Vielmehr geht es um scheinbar oder tatsächlich nicht mehr zu bewältigende Überspannungen, die sowohl die seelische als auch die körperliche Gesundheit gefährden.

Um diesem negativen Streß zu entgehen und um nicht zu erkranken, entwickelt der Mensch — meist ganz unbewußt — das Bedürfnis, gelegentlich „Dampf abzulassen“, d. h. Ärger/Wut/Frust/Aggressionen abzureagieren. Dieses Verhalten hat aber wiederum zur Folge, daß Konflikte mit der sozialen Umwelt (mit der Familie, mit Kollegen, mit Vorgesetzten, mit Kunden, mit Bürgern) entstehen — ein Phänomen, das wir alle von unserer Alltagserfahrung her gut kennen.

Viele kluge Köpfe haben darüber nachgedacht, wie sich diese Art von Überspannungen vermeiden und die daraus resultierenden Konflikte abbauen lassen. Entsprechend vielfältig sind die dazu entwickelten Methoden und Schulungsprogramme.

Insbesondere in der berufsspezifischen Fortbildung werden heute in vielen Sparten der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes Verhaltenstraining u. dgl. zum Streß- und/oder Konfliktabbau angeboten. Ob Meister im Industriebetrieb, Außendienstmitarbeiter bei einer Versicherung, Verkäuferin in einer Kaufhauskette oder Busfahrer im öffentlichen Personennahverkehr, immer mehr Arbeitnehmer werden auf Seminare geschickt, auf daß deren tätigkeitbedingte Publikumskontakte reibungslos verlaufen mögen. Nur der Polizeibeamte — als der Konfliktregler schlechthin in der modernen Gesellschaft — war bis vor kurzem bei solchen Bestrebungen außen vor.

Mit dem hier vorliegenden Buch wird nunmehr eine Methode dargestellt, die speziell für die Polizei des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entwickelt worden ist. Bereits über 2000 Polizeibeamte haben dieses Verhaltenstraining durchlaufen und beurteilen positiv, was ihnen dabei vermittelt wurde:

Die Teilnehmer meinen, nach dem Besuch des Seminars eine höhere nervliche Ausdauer und größere Konzentrationsfähigkeit zu besitzen, selbstbewußter geworden zu sein und sich schwierigen Situationen besser gewachsen zu fühlen. Der Autor des Buches, Horst Olszewski, ist Leitender Polizeidirektor und Leiter der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster/Westfalen. Seit Jahren beschäftigt er sich mit der Umsetzung sozialwissenschaftlicher Erkennt-

nisse in die polizeiliche Praxis. Beispielhaft hierfür steht das „Verhaltenstraining zur Konfliktbewältigung“.

Belastende Situationen, die im Polizeidienst besonders häufig auftreten, erfordern die Fähigkeit zur wirksamen Entspannung; Verhaltensfehler im Umgang mit dem Bürger müssen aufgearbeitet werden; die Entwicklung von positiven Verhaltensregeln und -mustern ist besonders wichtig.

Das Buch wendet sich, wie der Untertitel ausdrückt, nicht nur an Polizeibeamte. Gewiß können auch Angehörige anderer Berufsgruppen aus der Lektüre einen Gewinn für sich ziehen. Allerdings gehört es zu den Eigenarten eines Verhaltenstrainings, daß der Seminarteilnehmer nicht nur — kognitiv — Wissen aufnimmt, sondern daß neben dem theoretischen Lernen auch das praktische Üben, das Selbsterproben, das Anwenden steht. Dabei wird zugleich auch der affektive Bereich, also die Gefühlsebene im Menschen, angesprochen, was als besonders wichtig gilt für die spätere Umsetzung, oder sollte man sagen „Beherrschung“, des Erlernten. Das bedeutet, daß es mit dem Lesen des Buches nicht sein Bewenden haben kann; das Mitmachen, das aktive Teilnehmen an einem Seminar, erscheint angezeigt. Dies ist aber nach der in diesem Buch aufgezeigten Methode derzeit nur in Nordrhein-Westfalen möglich.

In Hessen wurde bei der Polizei inzwischen ein etwas anderer Weg beschritten: An der Hessischen Polizeischule wird gegenwärtig ebenfalls an einem Verhaltenstraining zum Konfliktabbau gearbeitet, das aber auf anderen wissenschaftlichen Grundlagen (Transaktionsanalyse) beruht als das von Olszewski geschilderte Modell. Im Prinzip laufen aber beide Trainingsprogramme auf das gleiche Ziel hinaus, nämlich einen Beitrag zu leisten zur Stabilisierung des Selbstwertgefühls des Beamten und zur Erhöhung seiner Konfliktfähigkeit im Umgang mit dem Bürger.

Regierungsoberst Dipl.-Soziologe Horst Griminger

Schulrecht von A—Z. Von Hage/Staube. Beck-Rechtsberater im dtv, Bd. 5232. 1985, 236 S., kart., 10,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3 423 052 325.

Das Buch wendet sich an Schüler, Eltern und Schule. Der Ratgeber ist nach Stichwörtern geordnet und deckt das Schulrecht im engeren Sinne ab. Die länderübergreifenden Gemeinsamkeiten sind im wesentlichen Gegenstand der Darstellungen, doch werden auch landesspezifische Besonderheiten, soweit sie von allgemeinem Interesse oder für den Benutzer des jeweiligen Landes zum Verständnis der besonderen Rechtslage beachtlich sind, dargestellt. Der ausführliche Anhang eröffnet die Möglichkeit, sich über Rechtsquellen, Rechtsprechung und Literatur der einzelnen Länder zu orientieren.

Eine große Zahl von Verweisungen stellt sowohl Beziehungen der einzelnen Stichwörter untereinander her als auch zwischen Teilfragen und umfassenden Darstellungen.

Interessant für den schulischen Benutzer sind Vergleiche der Regelungen einzelner Länder (Hausaufgaben) untereinander oder der Überblick über Schülermitbestimmung in den Bundesländern. Wertungen (Datenschutz) lassen weniger die Meinung der Verfasser als vielmehr die rechtlichen Regelungen der Länder gegenüber inzwischen gewonnenen Standards erkennen. Hinweise auf mögliche Regelungen erkennbarer Probleme im schulischen Raum, durch die vermutete Fehlentwicklungen positiv gewendet werden können (Koranschule), sind hilfreich. KMK-Vereinbarungen, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes werden im Sinne der Intention, länderübergreifende Aspekte zur Geltung zu bringen, besonders berücksichtigt.

Alle Beiträge zeichnen sich durch sehr differenzierte Darstellung und Klarheit aus.

Da es sich in erster Linie um eine Abhandlung des Schulrechts für Adressaten, die von der Schule betroffen sind, handelt, bleiben Beamten- und Arbeitsrecht der Lehrer und Fragen des Familien- und Jugendrechts unberücksichtigt. Ebenso bleiben die berufliche Bildung und der Zugang zu den Hochschulen ausgegrenzt. Für Lehrer und Funktionsstelleninhaber ist der Band deshalb von Interesse, weil er Überblick in rechtliche Regelungen und Denkstrukturen dieses Rechtsbereiches vermittelt, der viele ihrer Tätigkeiten und Entscheidungen begleitet.

Schulamtsdirektor Richard Strohm

Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Von Ass. Hubertus Gilbert und Dipl.-Math. Gerd Hesse. Loseblattkommentar, 18. Erg.Lief., 260 S., 42,— DM; Gesamtwerk, Plastikordner, 98,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30888-0.

Mit der im Herbst vergangenen Jahres erschienenen 18. Ergänzungslieferung wird das Loseblattwerk auf den Rechtsstand vom 1. Juni 1985 gebracht. Die Ergänzungslieferung dient im wesentlichen der Einarbeitung des 16. Änderungsstarifvertrages zum VersorgungstV vom 7. Dezember 1984, des 20. Änderungsstarifvertrags zum VersTV-G vom 7. Dezember 1984 und der entsprechenden Änderungsstarifverträge zu den Versorgungsstarifverträgen für die Waldarbeiter vom 18. Dezember 1984. Die Kommentierung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist durch die Aufnahme einer Reihe neuerer Gerichtsentscheidungen in der üblichen Weise aktualisiert worden. Inzwischen ist die 21. Änderung der VBL-Satzung verabschiedet und ein entsprechender Änderungsstarifvertrag zum VersTV-G abgeschlossen worden. Die teilweise erheblichen Rechtsänderungen erfordern entsprechend umfangreiche Neukomententierungen. Dabei sind so wichtige Neuerungen wie z. B. die Auswirkungen von Langzeiturlauben auf die Zusatzversorgung zu berücksichtigen. Die Bezieher des Loseblattwerkes werden sich noch etwas gedulden müssen, bis ihnen die Erläuterungen zu diesen neuerlichen Rechtsänderungen zur Verfügung stehen.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Wohngeldrecht. Von Ministerialrat Dr. Richard Buchbaum, Leiter des Referats Wohngeldrecht im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Format DIN A5. Loseblattkommentar, 1984/1985, 1. bis 4. Lief., Stand November 1985, 720 S., 2 vierfarb. Mietstufenkarten, 12teil. Trennregister, Kunststoffordner mit Ringmechanik, 135,— DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 5000 Köln 40. ISBN 3-555-00659-2.

Die 4. Lieferung enthält die Neufassung der Wohngeldverordnung (WoGV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVv 1986).

Die in der Wohngeldverordnung festgelegten Mietenstufen der Gemeinden sind in einer farbigen Karte anschaulich dargestellt. Die Karte verdeutlicht die großen Unterschiede im Mietenniveau im Bundesgebiet. Die Ergebnisse der Ermittlung des Mietenniveaus dürften somit auch für wohnungswirtschaftliche und wohnungspolitische Entscheidungen von Interesse sein.

Die Einführung in das Wohngeldrecht, die Verweisungsübersicht und das Stichwortverzeichnis wurden aktualisiert. Die Einführung ist mit Beispielen typischer Wohngeldfälle angereichert und stellt so bereits eine wertvolle Hilfe dar, um einfache Wohngeldfälle lösen zu können. Regierungsdirektor Klaus Langner

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen — Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Von Dr. jur. Peter Schiwy. Loseblattkommentar, 22. und 23. Erg.Lief., Stand 1. Oktober 1985, 59,— u. 64,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0318-7.

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 1. Oktober 1985 gebracht.

Die unter Nr. 5/15 veröffentlichte Kosmetik-Verordnung ist unter dem Datum des 19. Juni 1985 in Neufassung bekanntgemacht worden. Ebenfalls in Neufassung liegt das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vor (Nr. 7/13). Die Änderungen des Strafgesetzbuches (Nr. 9/1) durch das 22. Strafrechtsänderungsgesetz wurden in den Gesetztext eingearbeitet.

Der landesrechtliche Teil der 22. Ergänzungslieferung besteht überwiegend aus Neuaufnahmen. Das Giftrecht sowie die der Bekämpfung von Umweltschäden durch gefährliche Stoffe dienenden Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer werden mit dieser Ergänzungslieferung vervollständigt. Verlag und Autor tragen damit einem vielfach aus Bezieherkreisen geäußerten Wunsch Rechnung. So wurde das Recht des Bundeslandes Berlin erweitert, um die Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (Nr. 13/3), die Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Beseitigungsanlagen (Nr. 13/5) und die Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen (Smog-Verordnung Nr. 13/6). Hinzuweisen ist auf das unter Nr. 14/7 veröffentlichte Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz des Bundeslandes Bremen sowie auf die Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Nr. 14/8). Das Recht des Bundeslandes Hamburg wurde ergänzt um das Hamburgische Gesetz zur Ordnung der Abfallbeseitigung (Nr. 15/4) und das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz (Nr. 15/5). Den Abschluß der 22. Ergänzungslieferung bildet das Landesrecht Schleswig-Holstein mit der unter Nr. 21/8 veröffentlichten Landesverordnung zur Ausführung der Strahlenschutzverordnung.

Um eine Neuaufnahme handelt es sich bei der unter Nr. 7/13-1 abgedruckten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Die unter Nr. 16/2 veröffentlichte Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz des Bundeslandes Hessen ist mit Verordnung vom 9. Juli 1985 geändert worden. Unter Nr. 16/6 ist das Gesetz über den Handel mit Giften und unter Nr. 16/8 die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben abgedruckt. Im landesrechtlichen Teil Niedersachsens ist aufmerksam zu machen auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz (Nr. 17/4), die Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Beseitigungsanlagen (Nr. 17/5), die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Nr. 17/6), die Verordnung über die Zulassung von Fachbetrieben für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Nr. 17/7) und die Verordnung über das Ablagern und Vernichten von giftigen und mineralöhlhaltigen Abfallstoffen (Nr. 17/8).

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutischer Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittelfirmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelherstellern. Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern.

-1

Gefährliche Stoffe. Von Prof. Dr. jur. Kurt Kippels/Dr. rer. nat. Walter Töpner. Loseblattsammlung, DIN A5, 53. und 54. Erg.Lief., 86,10 DM u. 60,20 DM; Gesamtwerk, 6 Kunststoffordner, 234,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0024-7.

In dieser Sammlung sind alle in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter und dgl. über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Stoffe sowie Stoffe mit schädlichen Einwirkungen, für den praktischen Gebrauch zusammengestellt.

Die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, die zugehörigen Technischen Regeln (TRGA) sowie die einschlägigen Bestimmungen des EG-Rechts sind eingearbeitet.

Die Sammlung ist so aufgebaut, daß die einzelnen Vorschriften nach einem Stichwort aufgenommen sind, das nach dem in der Vorschrift behandelten Stoff oder nach einer speziellen Gefahr gekennzeichnet ist. Ein ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht ein schnelles Auffinden bestimmter Stoffgebiete. Die Vorschriften werden in der jeweils gültigen originalen Fassung mit Angaben der Rechtsgrundlagen, nach denen sie erlassen sind, und der Kennzeichnung von Änderungsfassungen mit erklärenden Hinweisen wiedergegeben.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 53. und 54. Ergänzungslieferung vor. Schriften des Abfallrechts der EG sowie auf Bundes- und Landesebene bilden den Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferungen.

Das Abfallbeseitigungsgesetz ist auf den neuesten Stand gebracht worden.

Daneben wurden die Abfallbeförderungsverordnung und mehrere landesrechtliche Vorschriften zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen neu aufgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang auch die Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-

Pfalz über das Beseitigen von Pflanzenbehandlungsmittelresten und die EG-Richtlinie über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle.

Im Bereich des Sprengstoffrechts wurden die Prüfvorschriften für Sprengstoffe u. ä. und im Bereich des Düngemittelrechts die Düngemittelverordnung aktualisiert. Weiterhin sind einschlägige EG-Richtlinien über Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Lösemittel, Cadmiumableitungen und Trinkwassergewinnung in der Gesetzessammlung nunmehr berücksichtigt worden.

Folgende Vorschriften bilden den Inhalt dieser Ergänzungslieferungen:

- Abfallbeseitigungsgesetz (neuester Stand)
- Abfallbeförderungsverordnung
- EG-Richtlinie über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle
- RdErl. NRW über die Überwachung der Abfallbeseitigung
- RdErl. NRW über die Erfassung von Altlasten
- RdErl. NRW zum Vollzug der Klärschlammverordnung
- VwV Rheinland-Pfalz zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes
- RdErl. Niedersachsen zum Vollzug des § 15 Abs. 5 AbfG (Gülle, Geflügelkot)
- RdErl. Niedersachsen zur Durchführung d. AbfG (Abfälle aus Krankenhäusern u. ä.)
- VwV Rheinland-Pfalz über die Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten
- Bek. der Prüfvorschriften für Sprengstoffe, Zündmittel, Sprengzubehör sowie Pyrotechnische Gegenstände und deren Sätze — Stand 12. März 1982 —
- Düngemittelverordnung (neuester Stand)
- EG-Richtlinie zur Verstärkung der Vorbeugungsmaßnahmen in bezug auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt (82/795/EWG)
- EG-Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) — Anpassung — (82/473/EWG)
- EG-Richtlinie über Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (75/440/EWG)
- EG-Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (83/514/EWG)
- RdErl. Niedersachsen zur Durchführung der Störfallverordnung
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen arbeiten oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten empfohlen.

-1

NIPPERDEY II, Arbeitssicherheit. Loseblatt-Textsammlung, 5. Erg.Lief., Stand August 1985, Anschluß an die Erg.Lief. Januar 1985, 202 S., 28,— DM; Gesamtwerk, 1650 S., 1 Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 5. Ergänzungslieferung vorgelegt, die sich an die Ergänzungslieferung Januar 1985 anschließt. Die Loseblatt-Textsammlung „Arbeitssicherheit“ hat sich die Aufgabe gestellt, diesen Rechtsbereich handlich und übersichtlich, aber beschränkt auf den notwendigen Kernbestand, darzustellen.

Mit dieser 5. Ergänzungslieferung erhält die Textsammlung „Nipperdey II, Arbeitssicherheit“ den Rechtsstand vom 15. August 1985.

Der Schwerpunkt der Änderungen liegt im Bereich der Gerätesicherheit. Die Nachträge zu den Verzeichnissen A, B und C der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel waren so umfangreich, daß die Nrn. 331 und 332 komplett und Nr. 335 fast vollständig ausgetauscht werden mußten.

Darüber hinaus erhielten die Verzeichnisse der Unfallverhütungsvorschriften (Nr. 170) und der ZH-1-Schriften (Nr. 715) den aktuellen Stand.

Von besonderer Bedeutung für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind die geänderten TRK-Werte für Benzol und 1,2-Dibromethan (Nr. 432).

Die Sammlung ist für alle, die mit Fragen des Arbeitsrechts und der Arbeitssicherheit zu tun haben, eine gründliche und wertvolle Arbeitshilfe. Dies sind insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Personalleiter, Betriebsräte, Juristen in Wirtschaft, Verbänden und Gewerkschaften, Rechtsanwälte, Arbeitsgerichte und nicht zuletzt Gewerbeaufsichtsbehörden sowie Berufsgenossenschaften.

-1

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeitnehmer gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Von Min.-Dir. a. D. Otthein Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellv. Geschäftsführer des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern, München, unter Mitarbeit von Reg.-Rat z. A. Michael Scheuring. Loseblattwerkcommentar, 68. Erg.Lief. zur 1. Aufl., 16. Erg.Lief. zur 7. Aufl., 298 S., DIN A5, 74,50 DM; Gesamtwerk z. Z. 2524 S. in 4 Plastikordnern 158,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehn, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0052-X.

Mit der letzten im vergangenen Jahr erschienenen Ergänzungslieferung wird das Loseblattwerk auf den Stand vom 1. Dezember 1985 gebracht. Die Ergänzungslieferung beinhaltet im wesentlichen den 21. Änderungs-Tarifvertrag vom 18. September 1985 zum VersTV-G, die Änderungen des Vierten Vermögensbildungsgesetzes durch Art. 4 des Steuersenkungsgesetzes 1986/88, das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985 und im Zusammenhang damit die Gemeinsamen Rundschreiben des BfM/BM/JFG vom 11. Juli und 21. August 1985 zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes im öffentlichen Dienst. Die Kommentierung berücksichtigt die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts und des Bundesgerichtshofs, insbesondere zur parteipolitischen Betätigung im Betrieb, zum Arbeitskampf, zum Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers, zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen, zur Hinweis- und Aufklärungspflicht des Arbeitgebers über drohende Versorgungsschäden, zum Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und zum Freistellungsanspruch bei Eheschließung. Die Erläuterungen zum Anspruch auf einen Winterzusatzurlaub sind vollständig überarbeitet worden.

Der beliebte Standardkommentar zum Tarifrecht der gemeindlichen Arbeiter bedarf längst keiner besonderen Empfehlung mehr. Das Werk zeichnet sich stets aufs neue dadurch aus, daß Rechtsänderungen rasch eingearbeitet werden und auch die Kommentierung mit diesen Änderungen Schritt hält.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 3. MÄRZ 1986

Nr. 9

Gerichtsangelegenheiten

968

371 a E — 1. 1682 — 2. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 8. Dezember 1983: Die der Firma Müller Inkasso GmbH, Mainzer Landstraße 131, 6000 Frankfurt am Main, am 8. Dezember 1983 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen gem. Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 sowie die Erlaubnis vom 18. Januar 1984 zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung gem. § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 werden wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben dem einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Karl-Heinz Müller nunmehr auch der Einzelprokurist Gerhard Gassel, Seelenberger Straße 25, 6000 Frankfurt am Main, berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 4. 2. 1986

Der Präsident des Amtsgerichts

969

371 a E 3 Sd.Bd. Pan Inkasso: Die Zulassung der Pan Inkasso GmbH, 6050 Offenbach am Main, als Rechtsbeistand (Inkassoterlaubnis Art. 1 § 1 Nr. 4 RBERG, § 1 der 5. VO zum RBERG) vom 25. September 1985, wird erweitert. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch allgemeine Inkassotätigkeit auszuüben.

Im übrigen bleibt die Zulassung vom 25. September 1985 bestehen.

6050 Offenbach am Main, 13. 2. 1986

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebote

970

C 1492/85: Frau Hildegard Röhl geb. Dorsch von 8752 Mömbris, Schimborner Straße 13, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Altenmittlau, Band 54, Blatt 1422, auf den Namen Dorsch, Elisa geb. Schilling, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Altenmittlau, Flur 13, Flurstück 106, Ackerland, in der langen Länge, beantragt.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 10. September 1986, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 32, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 7. 2. 1986 Amtsgericht

971

C 1382/85: Cizillie Schmidt, geb. Böttge, aus Hasselroth, Ringstraße 2, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 77, Blatt 2096, in Abt. III, Nr. 3, für den Zweckverband Gemeinnützig

Wohnungsbau Kreis Gelnhausen in 6460 Gelnhausen eingetragene, mit 3% unter Umständen bis zu 8% verzinsliche Hypothek von 1500,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 10. September 1986, 9.00 Uhr, Raum 32, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 13. 2. 1986 Amtsgericht

Güterrechtsregister

972

5 GR 632 — Neueintragung — 13. 2. 1986: Helmut Kuhr geb. Hering, Am tiefen Born 12, 6367 Karben, und dessen Ehefrau Ute Kuhr, haben durch notariellen Vertrag vom 12. Dezember 1985 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 13. 2. 1986 Amtsgericht

973

GR 555 — Neueintragung — 18. 2. 1986: Die Eheleute Wolfram Junker, Kfz.-Mechaniker, und Sibylle Junker geb. Simonides, Hotelfachgehilfin, Hartenrod, Am Goldfloß 12, 3551 Bad Endbach, haben durch Ehevertrag vom 23. Januar 1986 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 18. 2. 1986 Amtsgericht

974

6 GR 830 — Neueintragung — 11. 2. 1986: Eheleute Dipl.-Ingenieur Gerhard Kniese und Bogda geb. Piechowicz, beide wohnhaft in Eschwege, Stendellstraße 9 a. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 12. 2. 1986 Amtsgericht

975

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
GR 2754 — 13. 2. 1986: Eheleute Becker, Harald, geb. 16. 7. 1962, und Bärbel Sigrid geb. Scheffs, geb. 30. 11. 1958, Gießen-Alldorf. Durch Vertrag vom 1. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2755 — 13. 2. 1986: Eheleute Schmidt, Hans-Peter, Kaufmann, und Ingrid geb. Baier, Fernmeldeobersekretärin, Lich-Langsdorf. Durch Vertrag vom 11. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2756 — 13. 2. 1986: Eheleute Waschkewitz, Eckhard, Betriebsschlosser, Waschkewitz, Hannelore geb. Bianga, Reinemachefrau, Gießen, Eichendorffring 28. Durch Vertrag vom 3. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2757 — 13. 2. 1986: Eheleute Michel, Karl-Heinz, Kontrolleur, und Eva geb. Kortmann, Postangestellte, Staufenberg-Daubringen. Durch Vertrag vom 3. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 13. 2. 1986 Amtsgericht

976

8 GR 753 — Neueintragung — 14. 2. 1986: Martin Hansfred Ströbel, geb. 30. 11. 1944, Rosa Georgina Ströbel geb. Schmidt, geb. 30. 7. 1951, Langen, Annastraße 45. Durch Vertrag vom 15. August 1985 vor Notar Barth, UR-Nr. 223/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 14. 2. 1986 Amtsgericht

977

8 GR 754 — Neueintragung — 14. 2. 1986: Heiner Dörbaum, geb. 10. 5. 1941, Carola Dörbaum geb. Bickert, geb. 4. 6. 1943, Langen, Elisabethenstraße 6. Durch Vertrag vom 4. Dezember 1985 vor Notar Welker, Langen, UR-Nr. 813/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 14. 2. 1986 Amtsgericht

978

GR 741 — Neueintragung — 12. 2. 1986: Kaufmann Julius Georg Höhler, geb. am 26. 1. 1930, und Ingrid Höhler geb. Huber, geb. am 10. 10. 1945, beide Schlesienstraße 4, in 6277 Bad Camberg 1. Durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 2. 1986

Amtsgericht

979

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5017 — 5. 2. 1986: Eheleute Karl Friedrich Wilhelm Gustav Horn und Hannelore Ruth geb. Spreer in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 29. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5018 — 5. 2. 1986: Eheleute Said Badran und Barbara Sabine geb. Schröter in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5019 — 5. 2. 1986: Eheleute Sreto Pavlovic und Ivka geb. Bracevac in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

Löschungen

GR 4790 — 5. 2. 1986: Eheleute Hans-Jürgen Schmidt und Angelika geb. Lins, früher: Obertshausen, jetzt: Rodgau 1. Die Gütertrennung ist durch notariell beurkundeten Vertrag vom 5. Dezember 1985 aufgehoben.

GR 4893 — 5. 2. 1986: Eheleute Jürgen Büttner und Petra geb. Füssenich in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1985 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben worden.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1986

Amtsgericht, Abt. 5

980

GR 267 — Neueintragung — 31. 1. 1986: Eheleute Gottfried Heinz und Maria Elisabeth gen. Marlies Heinz geb. Heimann, Emsal-Riede, haben durch Vertrag vom 19. November 1985 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 17. 2. 1986 Amtsgericht

Vereinsregister

981

VR 649 — Neueintragung — 12. 2. 1986: Förderverein Musikschule Assenheim, Niddatal, Stadtteil Assenheim.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 2. 1986

Amtsgericht

982

VR 627 — Neueintragung — 4. 2. 1986: Skifreunde Höchst e. V., Gelnhausen, Stadtteil Höchst.

6460 Gelnhausen, 4. 2. 1986

Amtsgericht

983

VR 1527 — Neueintragung — 12. 2. 1986: Förderverein zum Europäischen Theaterstudenten-Treffen Diskurs. Sitz des Vereins: Gießen.

6300 Gießen, 13. 2. 1986

Amtsgericht

984

VR 1137 — Neueintragung — 18. 2. 1986: Modellbauclub „Gut Flug Nord“ Dorchheim-Langendernbach 1985 e. V., Elbtal-Dorchheim.

6253 Hadamar, 18. 2. 1986

Amtsgericht

985

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 1874 — 6. 12. 1985: Türkücü, Sitz Kassel.

VR 1875 — 11. 12. 1985: Institut zur Förderung arbeitsorientierter Wissenschaft (IAW), Sitz Kassel.

VR 1876 — 11. 12. 1985: Hessisch-Waldekischer Gebirgs- und Heimatverein (HWGHV) Oberkaufungen, Sitz Kaufungen.

VR 1877 — 11. 12. 1985: Verein zur Förderung der Erziehungsstellen in Hessen, Sitz Kassel.

VR 1878 — 6. 1. 1986: — Betreutes Wohnen, Leben, Lernen —, Sitz Kaufungen.

VR 1879 — 6. 1. 1986: Reitsportverein Niestetal, Sitz Niestetal.

VR 1880 — 7. 1. 1986: Jazzverein Kassel, Sitz Kassel.

VR 1881 — 7. 1. 1986: Elterninitiative Kinderladen an der GhK — Kleine Strolche —, Sitz Kassel.

VR 1882 — 15. 1. 1986: Kaufunger Kindertheater, Sitz Kaufungen.

VR 1883 — 24. 1. 1986: RIEDMÜHLE, Sitz Kassel.

VR 1884 — 24. 1. 1986: Nutzungsgemeinschaft Eselsgraben Niederzwehren, Sitz Kassel.

VR 1885 — 22. 1. 1986: Kaninchenzüchterverein K 50 „EINIGKEIT“, Sitz Kassel.

VR 1886 — 29. 1. 1986: Koreanische Schule in Kassel, Sitz Kassel.

VR 1887 — 30. 1. 1986: Verein für psychologische Prävention, Sitz Kassel.

VR 1888 — 31. 1. 1986: Internationaler Sport- und Kulturverein, Sitz Kassel.

VR 1889 — 5. 2. 1986: Bewegungen — Spielen — Lernen — Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung, Sitz Kassel.

Veränderungen

VR 1060 — 6. 1. 1986: Adalbert Stifter-Vereinigung in Hessen, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. November 1985 ist der Verein aufgelöst.

VR 1450 — 7. 1. 1986: Garantieverband kurhessischer Raiffeisenbanken, Sitz Kassel. Die Mitgliederversammlung vom 12. Juni 1985 hat die Auflösung des Vereins zum 31. Dezember 1985 beschlossen.

3500 Kassel, 13. 2. 1986

Amtsgericht

986

VR 586 — Neueintragung — 18. 2. 1986: Initiative Frauenhaus — Sitz: Limburg.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 2. 1986

Amtsgericht

987

VR 304 — Neueintragung — 13. 2. 1986:

a) Ski-Club Altenburg Nidda (SCA),
b) Nidda.

6478 Nidda, 13. 2. 1986

Amtsgericht

Konkurse

988

N 3/86: Über das Vermögen des Bauunternehmers Heinrich Honstein, geboren am 5. 2. 1930, wohnhaft in 6437 Kirchheim-Gößmannsrode, Am Born 2, wird heute, am 13. Februar 1986, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 6430 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 27. März 1986.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude Badestube 5—7, Raum 120, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

4. April 1986, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

11. April 1986, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. März 1986 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Bad Hersfeld e. G. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 13. 2. 1986

Amtsgericht

989

N 22/84 — Beschluß: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 8. 1982 in Herzingen, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Gastwirts Wilhelm Günther.

Der auf den 7. März 1986 anberaumte Schlußtermin wird wegen Verhinderung des Konkursverwalters verlegt auf den

14. März 1986, 8.30 Uhr.

Im übrigen gelten für den Schlußtermin die bisherigen Anordnungen.

6430 Bad Hersfeld, 14. 2. 1986

Amtsgericht

990

2 N 3 und 8/86: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Baubetreuungsgesellschaft Anlauf GmbH, Stennernring 53, 3559 Burgwald-Bottendorf, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Anlauf, ebenda, ist am 18. Februar 1986 um 15.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Schuldnerin erlassen worden. Sie darf auch keine Forderungen mehr einziehen.

3558 Frankenberg (Eder), 18. 2. 1986

Amtsgericht

991

2 N 7/86: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Erwin Hartmann GmbH, Fabrik für Arztmöbel, Raingärten 12, 3573 Gemünden (Wohra), ist gem. § 106 KO die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet.

Zum Sequester ist Herr Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel, bestellt.

Gegen die Schuldnerin ist am 18. Februar 1986, um 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Sie darf auch keine Forderungen mehr einziehen.

3558 Frankenberg (Eder), 18. 2. 1986

Amtsgericht

992

81 N 446/75 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Ries, Bauträger, Friedberger Landstraße 307, 6000 Frankfurt am Main.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wird einschließlich Steuer jeweils eine Vergütung festgesetzt für

a) Rechtsanwalt Dr. Seul: 1 698,60 DM,
b) Rechtsanwalt von Mettenheim: 1 726,— DM,
c) Ing. Paassen: 2 585,65 DM.

6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

993

81 N 360/85 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GWB Köln, Gewerbe- und Wohnungsbauunternehmergesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Betreuungskommanditgesellschaft, gesetzlich vertreten durch die Firma GWB Gesellschaft für Wohnbauunternehmensbeteiligung mbH in Frankfurt am Main, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans Brummermann, Bettinastraße 27, 6000 Frankfurt am Main, mit Verwaltungsstelle in Eifelstraße 48, 5014 Kerpen-Brüggen, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 7. 2. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

994

7 N 13/86: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Ad. u. Jos. Koch OHG., Baugeschäft, Baustoffe, Hosenfeld, Kreis Fulda.

Der Schuldnerin ist am 11. Februar 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6400 Fulda, 11. 2. 1986

Amtsgericht

995

7 N 13/86: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Ad. u. Jos. Koch OHG., Baugeschäft, Baustoffe, Hosenfeld, Kreis Fulda.

Das am 11. Februar 1986 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben, nachdem der Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen hat.

6400 Fulda, 14. 2. 1986

Amtsgericht

996

2 N 21/85 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Dieter Fischer Kaminisolierung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäftsführer Kaufmann Dieter Fischer und Maurermeister Manfred Holderried, Jahnstraße 13, 6093 Flörsheim am Main, wird heute, am 19. Februar 1986, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt W. Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 069 — 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 12. März 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. März 1986, 14.00 Uhr.

Prüfungstermin am 23. April 1986, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 6203 Hochheim am Main, Kirchstraße 21, I. Stock, Zimmer 13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. März 1986 ist angeordnet.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

6203 Hochheim am Main, 19. 2. 1986

Amtsgericht

997

N 1/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GERO Basalt Beton Bau GmbH, 3588 Homburg-Dickershausen**, vertreten durch die Geschäftsführerinnen

1. Frau Monika Roß geb. Arning, 3589 Knüllwald-Rengshausen,

2. Frau Anita Grede geb. Buchholz, 3509 Malsfeld-Mosheim, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Festgesetzt sind Vergütung des Verwalters in Höhe von 20 852,04 DM, seine Auslagen mit 1 500,— DM.

3588 Homburg/Efze, 14. 2. 1986 Amtsgericht

998

65 N 101/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Einrichtungshaus Bald GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Dr. Gustav Bald GmbH, Kurt-Schumacher-Straße 11—13, HRA 6634 AG Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Mittwoch, den 16. April 1986, 8.15 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

3500 Kassel, 11. 2. 1986 Amtsgericht, Abt. 65

999

7 N 6/86: Konkursantragsverfahren betr. **Wolfgang Geisen sen., Installationen, Villmarer Straße 9, 6259 Brechen**.

Dem Schuldner ist am 14. Februar 1986 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 2. 1986

Amtsgericht

1000

7 N 8/86: Konkursantragsverfahren betr. Firma **Fliesen-Wecker GmbH, Bad Camberg, Kapellenstraße 15**, vertreten durch den Geschäftsführer Paul Wecker, Schuldnerin.

Der Schuldnerin ist am 14. Februar 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 2. 1986

Amtsgericht

1001

7 N 6/86: Über das Vermögen des **Wolfgang Geisen sen. Installationen, Villmarer Straße 9, 6259 Brechen-Niederbrechen**, ist heute, am 19. Februar 1986, 10.55 Uhr, Kon-

kurs eröffnet worden, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Zum Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Klaus Schäfer in Limburg a. d. Lahn, Neumarkt 7, bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1986 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 4. April 1986, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 14.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1986 anzeigen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 2. 1986

Amtsgericht

1002

7 N 64/85: In der Konkursantragssache der Allgemeinen Ortskrankenkasse Limburg-Weilburg in Limburg, Gläubigerin, über das Vermögen der Firma **Limburger Fleischwaren GmbH, Am Fleckenberg 9, 6250 Limburg 1**, eingetragen im Handelsregister Limburg HRB 598, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Poth, Herrengarten 15, 6685 Schiffweiler, wird

1. das am 20. Dezember 1985 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, weil

2. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen wird.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 2. 1986

Amtsgericht

1003

62 N 140/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Allplan Allgemeine Planungs- und Bauregie GmbH, Biebricher Allee 39, 6200 Wiesbaden** (Aktenzeichen: 62 N 140/81 beim Amtsgericht in Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gem. § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz, 17. 2. 1986

Der Konkursverwalter

Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e

1004

62 N 63/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Belétage-Renovierung von Altbauvillen GmbH & Co Bauregie KG, Biebricher Allee 39, 6200 Wiesbaden** (Aktenzeichen: 62 N 63/82 beim Amtsgericht in Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gem. § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine

Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz, 17. 2. 1986

Der Konkursverwalter

Dipl.-Volkswirt G e r d F u n c k e

1005

7 N 5/86: Über das Vermögen der Firma **Wagner Bauelemente GmbH**, gesetzlich vertreten durch d. Geschäftsführer, Mellnauer Straße 15, 3551 Münchhausen-Simtshausen, wird heute, am 14. Februar 1986, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Schmelzer, Universitätsstraße 46, 3550 Marburg (Tel.: 06421/2 50 41).

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. März 1986, 8.20 Uhr,

Prüfungstermin am 26. Juni 1986, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. März 1986 ist angeordnet.

3550 Marburg, 14. 2. 1986

Amtsgericht, Abt. 7

1006

4 N 89/85: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **MF Maler-Fachbetrieb GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Pankalla, Mainzer Straße 42, 6090 Rüsselsheim (eingetragen im Handelsregister des AG Mainz HRB 2881).

Der Beschluß über die Anordnung der Sequestration und das Veräußerungsverbot vom 24. Dezember 1985 wurden am 29. Januar 1986 gemäß § 106 Abs. 2 KO aufgehoben.

6090 Rüsselsheim, 29. 1. 1986 Amtsgericht

1007

N 13/82 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. August Helwig, Höhenweg 14, 3578 Schwalmstadt-Treysa**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3578 Schwalmstadt, 25. 10. 1985 Amtsgericht

1008

N 67/85: Über das Vermögen der Firma **KoBeTek Kompensatoren-Bewegungs-Technik GmbH i. L.**, vertreten durch die Geschäftsführerin Viola de Temple, Kirchwaldstraße 11, 6451 Mainhausen 1, ist am 13. Februar 1986, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Burghard Henze, Seligenstädter Straße 55, 6053 Obertshausen-Hausen.

Konkursforderungen sind bis 10. März 1986, zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung oder Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 13. März 1986, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 17. April 1986, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Erdgeschoß, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus

der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. März 1986 anzeigen.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1986 **Amtsgericht**

1009

N 68/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Anton Haas, Fliesenfachgeschäft, Inhaber Anton Haas, Sudeusiedlung 11, 6451 Mainhausen 1.**

Der Schuldnerin ist am 7. Februar 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1986 **Amtsgericht**

1010

N 96/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **VIDEO-Handels GmbH**, vertreten durch die Notgeschäftsführerin Gertrud Fritsch, Frankfurter Straße 15, 6054 Rodgau 3.

Der Schuldnerin ist am 12. Februar 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1986 **Amtsgericht**

1011

N 6/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lahmann & Co KG, Braunfels-Bonbaden (N 6/77)**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind nach Ausgleich weiterer Masseforderungen 60 094,79 DM zuzüglich Zinsen. Ab gehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters, Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind lediglich bevorrechtigte Gläubiger der Klasse I A mit Forderungen von insgesamt 9 095,25 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Gerichtsstraße, Zimmer 10, aus.

6330 Wetzlar, 17. 2. 1986

Der Konkursverwalter
Werner Gerhardt
Rechtsanwalt

1012

62 N 193/85: Über das Vermögen der **LUKOschat Vertriebs-GmbH, Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Ina-Katarina Lukoschat, An der Norr 10, 6208 Bad Schwalbach 6, wird heute, am 13. Februar 1986, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Barrenberg, Wiesbaden, Adelheidstraße 56.

Anmeldungen (doppelt) bis 12. März 1986. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. März 1986.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 16. April 1986, 14.30 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 13. 2. 1986 **Amtsgericht**

1013

62 N 47/86: Konkursantragsverfahren betreffend **Baugeschäft Ludwig Kraft GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Firma Wilhelm Kraft Verwaltungs-GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Margot Kraft, Röderstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 14. Februar 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 14. 2. 1986 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1014

1 K 29/85: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 123, Blatt 5734, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarsen, Flur 38, Flurstück 54/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Warburger Straße 16, Größe 7,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Mai 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eduard Friedrich.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

1015

6 K 14/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 60, Blatt 2227,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinbach, Flur 3, Flurstück 188/16, Straße, Eschborner Straße (L 3006), Größe 0,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 1986, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Witwe Esther Margarethe Wilhelmine Hirdt geb. Diehl, geb. 16. 6. 1894, Friedrich-Ebert-Straße 32, 6231 Schwalbach am Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 576,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 2. 1986 **Amtsgericht**

1016

6 K 49/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirdorf, Band 123, Blatt 3784, Gemarkung Kirdorf,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 301/1, Ackerland, Die Neuestücke, Größe 6,34 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 300/1, Ackerland, Die Neuestücke, Größe 6,34 Ar, soll am Dienstag, dem 22. April 1986, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Industriekaufmann Hans-Joachim Schäfer, Bad Homburg v. d. Höhe, Gymnasiumstraße 7, geb. 26. 1. 1935.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für jedes der Grundstücke auf 7 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 2. 1986 **Amtsgericht**

1017

K 24, 25/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Georgenborn, Band 9, Blatt 268,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 91/21, Bauplatz (jetzt bebaut), Nonnenwaldweg, Größe 7,33 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Mai 1986, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1982/13. 7. 1982 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Paul Herborn und Thea geb. Hill, Schlangenbad 5, — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 459 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 2. 1986 **Amtsgericht**

1018

8 K 56/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 139, Blatt 6011, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 20, Flurstück 3/58, Gebäude- und Freifläche, Homburger Straße 78, Größe 31,69 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juni 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Märtens, Frankfurt am Main, Helga Märtens, Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 797 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 2. 1986 **Amtsgericht**

1019

4 K 57/85: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 326, Blatt 11 736, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bensheim,

lfd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 291/6, Hof- und Gebäudefläche, Taubertsgasse 10 c, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 291/2, Hof- und Gebäudefläche, zu Taubertsgasse 10 c, Größe 0,15 Ar,

ein Elftel Anteil an den Grundstücken:
 lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 291/10, Weg,
 zu Taubertsgasse 10 B—10 F, Größe 0,43 Ar,
 lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 294, Hof-
 raum, zu Taubertsgasse 12, Größe 0,39 Ar,
 lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 295/1, Weg,
 zu Taubertsgasse 10 A—10 F, Größe 0,03 Ar,
 lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 300/1, Weg,
 zu Niederwaldstraße 19—23, Größe 1,18 Ar,
 lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 300/10, Weg,
 zu Taubertsgasse 10 A—10 F, Niederwald-
 straße 15—23, Größe 2,35 Ar,
 lfd. Nr. 6, Flur 18, Flurstück 302/1, Weg,
 zu Taubertsgasse 10 E, 10 F, zu Niederwald-
 straße 15, 17, Größe 2,47 Ar,
 lfd. Nr. 7, Flur 18, Flurstück 302/6, Platz,
 Taubertsgasse, Größe 0,72 Ar,
 sollen am Montag, dem 28. April 1986,
 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim,
 Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1985
 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 a) Sondermann, Heinz-Dieter, 4230 Wesel-
 Flüren,
 b) Sondermann geb. Pospiech, Ingrid, da-
 selbst, — je zur Hälfte —.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
 hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 2. 1986 **Amtsgericht**

1020

4 K 58/85: Die im Grundbuch von Bens-
 heim, Band 326, Blatt 11 735, eingetragenen
 Grundstücke, Gemarkung Bensheim,
 lfd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 291/4, Hof-
 und Gebäudefläche, Taubertsgasse 10 A,
 Größe 2,38 Ar,

ein Elftel Anteil an den Grundstücken:
 lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 291/10, Weg,
 zu Taubertsgasse 10 B—10 F, Größe 0,43 Ar,
 lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 294, Hof-
 raum, zu Taubertsgasse 12, Größe 0,39 Ar,
 lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 295/1, Weg,
 zu Taubertsgasse 10 A—10 F, Größe 0,03 Ar,
 lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 300/1, Weg,
 zu Niederwaldstraße 19—23, Größe 1,18 Ar,
 lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 300/10, Weg,
 zu Taubertsgasse 10 A—10 F, Niederwald-
 straße 15—23, Größe 2,35 Ar,
 lfd. Nr. 6, Flur 18, Flurstück 302/1, Weg,
 zu Taubertsgasse 10 E, 10 F, zu Niederwald-
 straße 15, 17, Größe 2,47 Ar,
 lfd. Nr. 7, Flur 18, Flurstück 302/6, Platz,
 Taubertsgasse, Größe 0,72 Ar,
 sollen am Montag, dem 28. April 1986,
 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim,
 Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1985
 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 a) Sondermann, Heinz-Dieter, 4230 Wesel-
 Flüren,
 b) Sondermann geb. Pospiech, Ingrid, da-
 selbst, — je zur Hälfte —.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
 hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 2. 1986 **Amtsgericht**

1021

4 K 43/85: Das im Grundbuch von Bens-
 heim, Band 258, Blatt 9712, eingetragene
 Grundstück,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Bensheim, Flur 20,
 Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudefläche,
 Carl-Benz-Straße 1—3, Größe 104,70 Ar,
 soll am Montag, dem 12. Mai 1986, 10.00
 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wil-
 helmstraße 26, Raum 203, durch Zwangs-
 vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 7. 1985
 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Philipp Zieringer GmbH u. Co. Komman-
 ditgesellschaft, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
 hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 2. 1986 **Amtsgericht**

1022

3 K 8/84: Die im Grundbuch von Dieburg,
 Band 121, Blatt 5389, eingetragenen Grund-
 stücke,

lfd. Nr. 1, Dieburg, Flur 8, Flurstück 159,
 Hof- und Gebäudefläche, Aschaffener
 Straße 38, Größe 8,36 Ar,
 lfd. Nr. 2, Dieburg, Flur 8, Flurstück 160,
 Hof- und Gebäudefläche, Aschaffener
 Straße 38, Größe 1,26 Ar,

sollen am Montag, dem 28. April 1986,
 13.30 Uhr, Zimmer 110, I. Stock, im Ge-
 richtsgebäude Dieburg, Bei der Erles-
 mühle 1, durch Zwangsvollstreckung verstei-
 gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1984
 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
 merks):

Wilhelm Josef Kern, Dieburg.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM
 für Flur 8, Flurstück 159 und 35 000,— DM
 für Flur 8, Flurstück 160.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin
 mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als
 Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten
 unter Tel. 06071/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
 hingewiesen.

6110 Dieburg, 31. 1. 1986 **Amtsgericht**

1023

3 K 59/84: Der im Grundbuch von Mün-
 ster, Band 79, Blatt 3242, eingetragene halbe
 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 13, Flurstück 75,
 Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenstraße
 16, Größe 4,32 Ar,

soll am Montag, dem 26. Mai 1986, 13.30
 Uhr, Zimmer 110, I. Stock, im Gerichtsge-
 bäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 6. 1984
 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
 merks):

Karin Wanitschek geb. Jöckel.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin
 mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als
 Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten
 unter Tel. 06071/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
 hingewiesen.

6110 Dieburg, 31. 1. 1986 **Amtsgericht**

1024

8 K 14/79, 14/82: Das im Grundbuch von
 Eibelshausen, Band 73, Blatt 2454, eingetra-
 gene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 194/3, Hof-
 und Gebäudefläche, an der Hosbachseite,
 Größe 5,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 1986, 10.00
 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg,
 Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangs-
 vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1979/
 4. 3. 1982 (Tage der Versteigerungsver-
 merke):

1 a) Beck, Rudi, Schlosser,
 b) Beck, Monika geb. Welsch, beide in
 Eschenburg-Eibelshausen, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
 Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 Flur 16, Flurst. 194/3 auf 261 710,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
 hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 2. 1986 **Amtsgericht**

1025

8 K 34/84: Das im Grundbuch von Roth,
 Band 33, Blatt 1119, eingetragene Grund-
 stück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 159, Hof- und
 Gebäudefläche, Kirchweg 1, Größe 4,19 Ar,
 soll am Mittwoch, dem 28. Mai 1986, 10.00
 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg,
 Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangs-
 vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1984
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Werth, geb. 28. 9. 1940,
 b) Margret Werth geb. Hahn, geb. 24. 5.
 1945, beide in Dietzhöhlal-Steinbrücken, —
 je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 159 auf 58 204,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
 hingewiesen.

6340 Dillenburg, 10. 2. 1986 **Amtsgericht**

1026

8 K 83/84: Die im Grundbuch von Stein-
 bach, Band 29, Blatt 950, eingetragenen
 Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 134/2, Hof-
 und Gebäudefläche, Im Keismich, Größe
 0,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 134/3, desgl.
 das, Größe 5,78 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Mai 1986,
 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillen-
 burg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1985
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Frosch, Bernhard, geb. 9. 7. 1949,
 b) Frosch, Loni geb. Pulverich, geb. 16. 9.
 1954, beide in Altendorf 1, 6342 Haiger-
 Steinbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstück 134/2 auf 1 150,— DM,
 Flur 6, Flurstück 134/3 auf 206 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
 hingewiesen.

6340 Dillenburg, 10. 2. 1986 **Amtsgericht**

1027

2 K 44/85: Folgender Grundbesitz, einge-
 tragen im Grundbuch von Wiesenfeld, Band
 13, Blatt 370,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wiesenfeld, Flur 10,
 Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Bir-
 kenweg 5, Größe 7,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Juli 1986, 10.00
 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude
 Geismarer Straße 22, durch Zwangsvoll-
 streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1985
 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
 merks):

Wolfgang Heerdegen und Monika Heerde-
 gen geb. Turowsky, beide in Burgwald-Indu-
 striehof, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 9. 1. 1986

Amtsgericht

1028

2 K 20/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rengershausen, Band 12, Blatt 397,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rengershausen, Flur 4, Flurstück 26/8, Hof- und Gebäudefläche, Am Heiligen Stock 3, Größe 5,23 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. Mai 1986, 14.30 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer Karl Hofmeister und Gisela Hofmeister geb. Emmerich, beide in 3558 Frankenberg-Rengershausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 2. 1986

Amtsgericht

1029

2 K 32/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 73, Blatt 2148,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bromskirchen, Flur 23, Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neuludwigsdorf, Größe 13,92 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. April 1986, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Max Voss, 5600 Wuppertal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 2. 1986

Amtsgericht

1030

84 K 16/85: Das im Grundbuch Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 51, Blatt 1780, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 430, Flurstück 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Im Prüfling 44, Größe 2,79 Ar, soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 2. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Ingeborg Schanz, Im Prüfling 44, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

920 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 1. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

1031

K 99/83: Der im Grundbuch von Blofeld, Band 20, Blatt 817, eingetragene Grundbesitz, Grundstücksbruchteil zur Hälfte von lfd. Nr. 1, Gemarkung Blofeld, Flur 1, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 11, Größe 8,70 Ar, soll am Mittwoch, dem 16. April 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hothum, Schöne Aussicht 11, 6361 Reichelsheim 6, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 2. 1986

Amtsgericht

1032

K 22/85: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 156, Blatt 5281, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 382, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 46, Größe 11,49 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. April 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1985/1. 7. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Karin-Marlene Eisenhardt, Hauptstraße 46, 6350 Bad Nauheim, Brigitte Lehanka, Goldsteinstraße 15 c, 6350 Bad Nauheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 438 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 2. 1986

Amtsgericht

1033

K 29/85: Die im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 91, Blatt 4162, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 6, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Leonhardstraße, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 6, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzertorweg 4, Größe 7,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 6, Flurstück 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Leonhardstraße, Größe 0,35 Ar,

sollen am Freitag, dem 25. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ralph Heinz Kühn, Mainzertorweg 4, 6360 Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstück 7/1 auf 37 500,— DM,

Flur 6, Flurstück 8/1 auf 678 000,— DM,

Flur 6, Flurstück 104/1 auf 8 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 2. 1986

Amtsgericht

1034

K 49/85: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 38, Blatt 2291, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 1500, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 5, Größe 8,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. April 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Reichert geb. Kratsch, Konrad-Adenauer-Straße 23 a, 6365 Rosbach 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 1500 auf 283 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 2. 1986

Amtsgericht

1035

K 43/85: Das im Grundbuch von Harle, Band 19, Blatt 684, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harle, Flur 8, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 81 (jetzt angeblich Ober-gasse 17), Größe 5,68 Ar,

Gartenland, daselbst, Größe 8,93 Ar, soll am Freitag, dem 18. April 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Winfried Herbert und Hannelore Edelgard Gottron, Wabern-Harle, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

98 155,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 6. 2. 1986

Amtsgericht

1036

K 79/84: Die im Grundbuch von Geismar, Band 29, Blatt 1125, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 6, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 152/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Haus Nr. 3 3/4 (jetzt angeblich Brunnenweg 2), Größe 0,87 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Erna Zakrzewski, Fritzlar-Geismar, — zur Hälfte —,

b) Erna Zakrzewski, Edith Zakrzewski, Ute Zakrzewski, Beate Slominski, Bärbel und Karsten Hans-Georg Zakrzewski, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 864,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 21 444,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 6. 2. 1986

Amtsgericht

1037

K 95/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breitenborn-Lützel, Band 21, Blatt 522, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenborn-Lützel, Flur 6, Flurstück 20/12, Bauplatz, Riesen-Kloß-Straße, Größe 6,28 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. April 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Urban geb. Böttcher, Brandenburger Straße 25, Schöneck 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 2. 1986 Amtsgericht

1038

K 19/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gelnhausen, Band 86, Blatt 3213, Gemarkung Gelnhausen, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur KI, Flurstück 876, Hof- und Gebäudefläche, Alte Leipziger Straße 87, Größe 4,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Meier und Helga Meier geb. Schuch, 6464 Linsengericht 4, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 11. 2. 1986 Amtsgericht

1039

K 39/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Pfaffenhausen, Band 11, Blatt 401, Gemarkung Pfaffenhausen, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 45/1, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, Schwarze Grundstraße 17, Größe 16,39 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Adalbert Hummel in Glasholz, 2336 Waabs.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 865,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 13. 2. 1986 Amtsgericht

1040

42 K 27/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, a.) Band 513, Blatt 18 524,

lfd. Nr. 1, 141,75/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gießen,

Flur 13, Nr. 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Schiffenberger Weg 5 und 7, Größe 5,82 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

b.) Band 513, Blatt 18 526,

lfd. Nr. 1, 185,21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gießen, Flur 13, Nr. 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Schiffenberger Weg 5 und 7, Größe 5,82 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,

c.) Band 513, Blatt 18 527,

lfd. Nr. 1, 185,21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gießen, Flur 13, Nr. 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Schiffenberger Weg 5 und 7, Größe 5,82 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,

d.) Band 513, Blatt 18 523,

lfd. Nr. 1, 87,50/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gießen, Flur 13, Nr. 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Schiffenberger Weg 5 und 7, Größe 5,82 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoß links nebst drei Kellern und Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

e.) Band 513, Blatt 18 525,

lfd. Nr. 1, 131,65/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gießen, Flur 13, Nr. 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Schiffenberger Weg 5 und 7, Größe 5,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 13.30 Uhr, Saal 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1985 [Versteigerungsvermerk bezüglich a.) b.) c.) und am 13. 5. 1985 (Versteigerungsvermerk bezüglich d.) und e.)]:

Werner Schlögel, geb. 30. 9. 1948, Eichenring 9, 6301 Staufenberg 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Miteigentumsanteil a.) auf 110 500,— DM,

Miteigentumsanteil b.) auf 144 500,— DM,

Miteigentumsanteil c.) auf 144 500,— DM,

Miteigentumsanteil d.) auf 95 600,— DM,

Miteigentumsanteil e.) auf 102 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 2. 1986 Amtsgericht

1041

42 K 132/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 536, Blatt 19 205,

lfd. Nr. 1, 14,7059/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 9, Nr. 259, Gebäude- und Freifläche, Hindemithstraße 4, Größe 19,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß hinten links nebst Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 15 bezeichnet; die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht bei der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter;

bezüglich der offenen Kfz-Einstellplätze Nr. 27 bis 34 und der Doppelstockgaragen Nr. 1 bis 26 in der Tiefgarage ist eine Gebrauchsregelung getroffen;

soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Goldhammer Immobiliengesellschaft mbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 2. 1986 Amtsgericht

1042

42 K 112/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 33, Blatt 1278, halber Miteigentumsanteil des Walter Willi Krausch an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1007, Hof- und Gebäudefläche, Im Wiesgarten 13, Größe 8,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Willi Krausch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

206 366,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 2. 1986 Amtsgericht

1043

42 K 88/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hausen, Band 26, Blatt 895,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 376, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gießener Straße 38, Größe 5,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 259, Ackerland, Buchacker, Größe 26,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 28, Grünland, Vorderes Loh, Größe 4,05 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1986, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Robert Buchner und Hannelore Buchner geb. Rauch, Alte Gießener Straße 38, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 376 auf 240 000,— DM,

Flur 3, Nr. 259 auf 2 401,— DM,

Flur 6, Nr. 28 auf 11 849,67 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 2. 1986 Amtsgericht

1044

24 K 33/85: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 148, Blatt 6094, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 163/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Burggraben 32, Größe 2,17 Ar, soll am Dienstag, dem 15. April 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenhei-

mer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Föbel geb. Hirsch, Lieselotte Margarete, geb. 7. 7. 1941, Darmstadt-Eberstadt,
b) Fritsch geb. Hirsch, Rosemarie Inge, geb. 20. 10. 1942, Aachen,

c) Hirsch, Hans Georg, geb. 5. 7. 1945, Groß-Gerau,

d) Wegmann geb. Hirsch, Elke Helene, geb. 1. 3. 1947, Bochum 6,

e) Patterson geb. Hirsch, Gabriele Hildgard, geb. 29. 7. 1949, Griesheim, — in Erbengemeinschaft —

Verkehrswert ist 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 2. 1986 Amtsgericht

1045

42 K 171/82 und 201/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 113, Blatt 3976, eingetragene 1182/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/2, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1 b und 1 c, Größe 26,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 43 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß und Abstellraum C 43 im Keller, versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 3910 bis 3997 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters mit Ausnahme der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 19. Februar 1974 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 24. Juni 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1982 bzw. 15. 11. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Huriser Kaftanci geb. Cal,

b) Mehmet Ogüz Kaftanci, — je zur Hälfte.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 2. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

1046

2 K 135/85: Das im Grundbuch von Herborn, Band 139, Blatt 4410, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 27, Flurstück 260, Hof- und Gebäudefläche, Zum Rehberg 24 (mit Wohnhaus und Garage), Größe 6,19 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Wießner in 6348 Herborn, Zum Rehberg 24,

b) Helga Wießner geb. Gengenbach in 6300 Gießen, Rodtbergstraße 138, bei Schmidt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 297 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 13. 2. 1986 Amtsgericht

1047

2 K 18/85: Die im Grundbuch von Rodenberg, Band 10, Blatt 236, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rodenberg,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 16/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf (mit Wohnhaus), Größe 5,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Angewann, Größe 7,03 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hanna Drews geb. Hampfler in 4156 Willich 2-Anrath, Bendelsdyk 6, — zu drei Fünfteln —

Heidmarie Drews, daselbst, — zu zwei Fünfteln —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 185 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 24 000,— DM,

zusammen auf 209 000,— DM

(= wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 14. 2. 1986 Amtsgericht

1048

64 K 26/85: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 125, Blatt 4237, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 146/82, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 18, Größe 5,67 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Juni 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 2 (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Krug,

b) Herta Krug geb. Kühn, beide Ostpreußenstraße 18, 3504 Kaufungen, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

239 020,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 1. 1986 Amtsgericht

1049

9 K 38/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 105, Blatt 3380,

lfd. Nr. 2, Flur 48, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Westring 163, Größe 4,91 Ar (2gesch., eins. angeb. Einfamilienhaus mit Unterkellerung, leerstehend),

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches

Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Josip Takac und Anna Takac, in Schwalbach am Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 10. 2. 1986

Amtsgericht, Abt. 9

1050

1 K 44/85: Das im Grundbuch von Heringhausen, Band 9, Blatt 264, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Heringhausen, Flur 4, Flurstück 63/15, Hof- und Gebäudefläche, Ahlener Weg 10, Größe 6,46 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2 (Erweiterungsbau), Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sauer, Otto, Maschinenschlosser, geb. 14. 2. 1934, Uhlenhorst 6, 5840 Schwerte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 11. 2. 1986 Amtsgericht

1051

K 58/85: Die im Grundbuch von Viernheim, Blatt 9076, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 79/5, Hof- und Gebäudefläche, Lorscher Straße 21—23, Größe 8,55 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Viernheim, Flur 18, Flurstück 193, Ackerland (Obstbau), In der Oberlücke, Größe 97,53 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. April 1986, 14.00 Uhr, im Sitzungssaal 103, des Rathauses in Viernheim, Kettelerstraße 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Winkenbach, Günther Alfred, Lorscher Straße 23, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 1. 1986 Amtsgericht

1052

K 51/84: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 160, Blatt 6524, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 21, Flurstück 965, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 13, Größe 5,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. April 1986, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Benedum, Rainer,

b) Benedum, Inge Margarethe geb. Theuerkauf, beide wohnhaft Kurt-Schumacher-Straße 13, Bürstadt, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 12. 2. 1986 Amtsgericht

1053

K 48/84: Das im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Band 45, Blatt 2473, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 13, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 11, Größe 16,01 Ar, soll am Donnerstag, dem 15. Mai 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Heilig geb. Jakob, Bensheimer Straße 3, Lampertheim-Hofheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 13. 2. 1986 Amtsgericht

1054

K 17/83: Das im Grundbuch von Nordheim, Band 37, Blatt 1700, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordheim, Flur 4, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Wingerstraße 11, Größe 7,30 Ar, soll am Donnerstag, dem 15. Mai 1986, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Schönberger,
b) Inge Wilhelmine Schönberger geb. Lahr, beide wohnhaft Wingerstraße 11, Nordheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 15. 1. 1986 Amtsgericht

1055

K 108/84: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 326, Blatt 11 817, eingetragene Wohnungseigentum, 95,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim,

Flur 3, Nr. 1791/1, Hof- und Gebäudefläche, Pater-Delp-Straße 1, Größe 8,65 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den orange umrandeten gewerblichen Räumen und Kellerraum, bezeichnet mit Nr. 2 und dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 2 bezeichneten Kfz.-Abstellplatz, soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 10.45 Uhr, im Sitzungssaal Nr. 103, im Rathaus in Viernheim, Kettelerstraße 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andrea Neff, Forlenweg, 6940 Weinheim.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 27. 1. 1986 Amtsgericht

1056

K 24/85: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 147, Blatt 6486, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur 60, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, in der Ziegelhütte 7, Größe 9,86 Ar, soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal 103, im Rathaus in Viernheim, Kettelerstraße 3, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bellmann, Karl Albert, Mannheimer Straße 85, Viernheim,
b) Bellmann, Anneliese geb. Dewald, in der Ziegelhütte 7, Viernheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 27. 1. 1986 Amtsgericht

1057

7 K 88/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 229, Blatt 10 428,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 25, Flurstück 19/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 15, Größe 4,78 Ar, soll am Dienstag, dem 20. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 8. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bold, Jürgen, Friedrichstraße 15, 6070 Langen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

691 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 7. 2. 1986 Amtsgericht

1058

7 K 29/85: Das im Grundbuch von Dagobertshausen, Band 5, Blatt 94, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 15/21, Hof- und Gebäudefläche, am Weidebrunnen, Größe 8,32 Ar, soll am Donnerstag, dem 10. April 1986, 8.20 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Lobinsky, Marburg.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 223 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 2. 1986 Amtsgericht

1059

1 K 9/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gensungen, Band 45, Blatt 1488,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gensungen, Flur 4, Flurstück 251/52, Hof- und Gebäudefläche, Zum Steinbruch 6, Größe 5,06 Ar, soll am Freitag, dem 18. April 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Wöhner, Zum Steinbruch 6, 3582 Felsberg-Gensungen.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG verweigert.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

133 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 12. 2. 1986 Amtsgericht

1060

K 78/84: Das im Grundbuch von Seckmauern, Band 25, Blatt 987, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seckmauern, Flur 1, Flurstück 181, Ackerland (bebaut), Jocksberg, Größe 4,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Carlo Rupprecht,
b) Christel Rupprecht geb. Lühr, beide Brombachtal/Langen-Brombach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 12. 1985 Amtsgericht

1061

1 K 18/84: Die im Grundbuch von Ranstadt, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 35, Blatt 1387, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ranstadt,

Flur 4, Flurstück 206, Hof- und Gebäudefläche, Wetterauer Straße 21, Größe 8,78 Ar, Flur 4, Nr. 207, Hof- und Gebäudefläche, Wetterauer Straße 19, Größe 9,15 Ar, sollen am Montag, dem 2. Juni 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Erdgeschoß, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Klämbt, Wetterauer Straße 19, 6479 Ranstadt 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 4, Nr. 206 und 207 auf 538 000,— DM (Doppelhaus).

Im Termin am 17. Februar 1986 wurde der Zuschlag gemäß §§ 74 a und 74 b ZVG wegen Nichterreichens der Sieben-Zehntel-Grenze versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 2. 1986 Amtsgericht

1062

1 K 16/84: Das im Grundbuch von Sichenhausen, Bezirk Nidda, Band 17, Blatt 690, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Sichenhausen, Flur 1, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Rehbergweg 2, Größe 6,60 Ar,

soll am Montag, dem 9. Juni 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Ingeborg Appel geb. Adolph, Rehbergweg 2, 6479 Schotten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 18. 2. 1986 Amtsgericht

1063

7 K 31/85 (verb. mit 86/85): Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 119, Blatt 4832, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 31, Flurstück 299, LB 3237, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Straße 9, Größe 7,31 Ar,

am Freitag, dem 18. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Badr Mansour,
b) Hamdia Mansour geb. Salah, beide in Dietzenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 1. 1986

Amtsgericht

1064

7 K 114/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach, Band 607, Blatt 18 079, eingetragene 227,75/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 282, LB 424, Gebäude- und Freifläche, Austraße 35, Größe 3,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung, Keller und Abstellraum, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 15. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Asim Selimovic, Kelkheim/Taunus.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 1. 1986

Amtsgericht

1065

K 40/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 69, Blatt 2325, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 1, Flurstück 97/22, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 1, Größe 3,15 Ar,

Flur 1, Flurstück 97/21, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 1, Größe 9,69 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1986, 9.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Camus, Evelyn Jaqueline, Gastwirtin, geb. 4. 2. 1961, wohnhaft: Zum Bahnhof 23 in Alheim-Baumbach, jetzt wohnhaft Luisenstraße 1 in 6440 Bebra.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

367 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 5. 2. 1986

Amtsgericht

1066

4 K 49/85: Das Wohnungseigentum des im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 44, Blatt 1523, eingetragene Miteigentumsanteils von 56,87/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.4.3 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 17. April 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Saal 12, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann und Lucia Groß, beide in Rüsselsheim, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 120 435,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 12. 2. 1986

Amtsgericht

1067

K 54/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hainhausen, Band 46, Blatt 1699,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainhausen, Flur 3, Flurstück 361, Hof- und Gebäudefläche, Marienstraße 2, Größe 4,26 Ar,

soll am Montag, dem 21. April 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Herth, Marienstraße 2, 6054 Rodgau 5,

b) Gabriele Herth geb. Krenzer, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 17. 2. 1986

Amtsgericht

1068

5 K 40/85: Die im Grundbuch von Michelbach, Band 11, Blatt 324, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Michelbach, Flur 5, Flurstück 46/3, Grünland im Gründchen, Größe 6,48 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Michelbach, Flur 5, Flurstück 46/7, Gebäude- und Freifläche, Hubertusstraße 36, Größe 5,19 Ar,

sollen am Dienstag, dem 6. Mai 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ingenieur Peter Roger Willmouth,

b) dessen Ehefrau Susan Willmouth geborene Lathe, Usingen, Stadtteil Michelbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 6 400,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 10. 2. 1986

Amtsgericht

1069

5 K 36/85: Der im Grundbuch von Wehrheim, Band 115, Blätter 3765 bis 3769, eingetragene Miteigentumsanteil,

Wehrheim, Band 115, Blatt 3765: 19 046/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wehrheim, Flur 89, Flurstück 121, Freifläche, Niederwies, Größe 7,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 (Erdgeschoß links) mit Keller Nr. 1 und den Sondernutzungsrechten an der Garage Nr. 1 sowie Terrasse und Garten Nr. 1,

Wehrheim, Band 115, Blatt 3766: 19 046/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wehrheim, Flur 89, Flurstück 121, Freifläche, Niederwies, Größe 7,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 (Erdgeschoß rechts) mit Keller Nr. 2 und den Sondernutzungsrechten an dem Abstellplatz A 2 sowie Terrasse und Garten Nr. 2,

Wehrheim, Band 115, Blatt 3767: 18 792/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wehrheim, Flur 89, Flurstück 121, Freifläche, Niederwies, Größe 7,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 (Obergeschoß links) mit Keller Nr. 3 und dem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 3,

Wehrheim, Band 115, Blatt 3768: 18 792/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wehrheim, Flur 89, Flurstück 121, Freifläche, Niederwies, Größe 7,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 (Obergeschoß rechts) mit Keller Nr. 4 und dem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 4,

Wehrheim, Band 115, Blatt 3769: 24 324/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wehrheim, Flur 89, Flurstück 121, Freifläche, Niederwies, Größe 7,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 (Dachgeschoß) und dem Keller Nr. 5 sowie dem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 5,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

BBG Bauträger-Beteiligungs-Gesellschaft mbH & Co., Grundstücksverwaltungs KG in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz Wehrheim, Blatt 3765 auf 165 000,— DM,

Grundbesitz Wehrheim, Blatt 3766 auf 156 000,— DM,

Grundbesitz Wehrheim, Blatt 3767 auf 165 000,— DM,

Grundbesitz Wehrheim, Blatt 3768 auf 165 000,— DM,

Grundbesitz Wehrheim, Blatt 3769 auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 31. 1. 1986

Amtsgericht

1070

5 K 44/85: Das im Grundbuch von Oberlauken, Band 13, Blatt 431, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlauken, Flur 3, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Hesenstraße 12, Größe 6,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Armin Sauer in Weilrod, Ortsteil Oberlauken.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

237 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 17. 2. 1986 **Amtsgericht**

1071

3 K 35/85: Das im Grundbuch von Blasbach, Band 35, Blatt 1194, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blasbach, Flur 16, Flurstück 264/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hüttenberg 48 (richtig: Am Hainberg 48), Größe 8,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1986, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Neul und Regina geb. Bäumel, Wetzlar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— DM für Flur 16, Flurstück 264/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 17. 2. 1986 **Amtsgericht**

1072

61 K 111/85: Das im Grundbuch von Delkenheim, Band 46, Blatt 1678, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Delkenheim, Flur 51, Flurstück 169, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 35, Größe 2,59 Ar,

(278 880,— DM);

lfd. Nr. 2, Gemarkung Delkenheim, Flur 51, Flurstück 278, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße, Größe 0,17 Ar, (12 760,— DM);

lfd. Nr. 3 zu 2: 1/19 Miteigentumsanteil des Grundstücks Gemarkung Delkenheim, Flur 51, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 2,28 Ar, (3 360,— DM); soll am Dienstag, dem 13. Mai 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Baierlein in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 1. 1986 **Amtsgericht**

1073

61 K 172 und 173/85: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 173, Blatt 6091, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kostheim, Flur 3, Flurstück 144/5, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 61, Größe 1,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 1986, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sebastiano Fiori,
Dagmar Fiori, in Mainz-Kostheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 1. 1986 **Amtsgericht**

1074

61 K 168/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 594, Blatt 32 099, eingetragene Grundeigentum, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 5250/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 151, Flurstück 93/12, Hof- und Gebäudefläche, Rückertstraße 2,

Flur 152, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Klopstockstraße 8, Größe zusammen 10,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Einheit,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Gerd Göhler in 6096 Raunheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 2. 1986 **Amtsgericht**

1075

61 K 186/85: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 210, Blatt 5704, eingetragene Grundeigentum 41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dotzheim,

Flur 46, Flurstück 3574/24, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Böckler-Straße 76, 78,

Flur 46, Flurstück 3200/3, Bauplatz, Hans-Böckler-Straße, Größe zusammen 203,91 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 193 bezeichnet (Sondereigentumseinheit),

soll am Dienstag, dem 29. April 1986, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Radtke,

Elke Radtke-Zinn, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

133 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 2. 1986 **Amtsgericht**

1076

61 K 63/84: Das folgende Grundeigentum, Grundbuch Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 30, Flurstück 3174, Ackerland, „Auf dem Bingerten“, 2. Gewinn, Größe 7,33 Ar, Wert 5 864,— DM,

Grundbuch Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 29, Flurstück 3033, Ackerland, „Vor der Birkenheck“, Größe 11,53 Ar,

Wert 6 918,— DM,

Grundbuch Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 36, Flurstück 9, Ackerland, „In der Nauroder Gemark“, Größe 23,65 Ar,

Wert 16 555,— DM,

Grundbuch Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 37, Flurstück 45/1, Ackerland, „Bei Mathesenußbaum“, Größe 38,96 Ar,

Wert 31 168,— DM,

Grundbuch Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 37, Flurstück 45/4, Ackerland, „Bei Mathesenußbaum“, Größe 12,02 Ar,

Wert 9 616,— DM,

Grundbuch Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 37, Flurstück 45/3, Ackerland, „Bei Mathesenußbaum“, Größe 9,65 Ar,

Wert 7 720,— DM,

Grundbuch Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 23, Flurstück 2205, Ackerland, Größe 10,46 Ar, Wert 7 322,— DM,

Grundbuch Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 23, Flurstück 2204, „In dem langen Löser“, Größe 20,93 Ar,

Wert 14 651,— DM,

Grundbuch Blatt 1902, Gemarkung Rambach, Flur 10, Flurstück 814, Wiesen, Größe 4,50 Ar, Wert 675,— DM,

Grundbuch Blatt 1902, Gemarkung Rambach, Flur 10, Flurstück 815, „Prinzenstrauchwiese“, Größe 3,39 Ar,

Wert 508,50 DM,

Grundbuch Blatt 1902, Gemarkung Rambach, Flur 34, Flurstück 3682/1, Ackerland, „Auf dem Weidengarten“, 3. Gewinn, Größe 6,74 Ar, Wert 4 044,— DM,

Grundbuch Blatt 1902, Gemarkung Rambach, Flur 37, Flurstück 44, Ackerland „Bei Mathesenußbaum“, Größe 27,29 Ar,

Wert 21 832,— DM,

Grundbuch Blatt 2006 A, Gemarkung Bierstadt, Flur 1, Flurstück 24, Ackerland, Allee, Größe 19,37 Ar, Wert 15 496,— DM,

Summe: 142 369,50 DM,

soll am Freitag, dem 25. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 54, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rambach, Blatt 1907: Karl Heinz Brühl und Elfriede Brühl geborene Vef,

b) Rambach, Blatt 1902 und Bierstadt Blatt 2006 A: Elfriede Brühl geborene Vef.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a Abs. 5 ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 1. 1986 **Amtsgericht**

1077

61 K 81/85: Das im Grundbuch von Naurod, Band 63, Blatt 1487, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Naurod, Flur 3, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 6, Größe 5,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1986, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Meyrer in Wiesbaden,
Lieselotte Meyrer in Eckernförde, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

434 885,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 1. 1986 **Amtsgericht**

1078

61 K 91/85: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 177, Blatt 6197, eingetragene Grundeigentum: 6448/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kostheim,

Flur 4, Flurstück 303/19, Hof- und Gebäudefläche, Teufelssprung 1, 3, 5, Im Sempel 11, 13, Römerfeld 2,

Flur 4, Flurstück 307/10, Hof- und Gebäudefläche, Im Sempel 15, 17, Steinern Straße 44, 46, Größe insgesamt 168,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. Haus D, Wohnung H 123 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 20. Mai 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden,

Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Moser-Huber in Mainz-Kostheim.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

167 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 2. 1986

Amtsgericht

1079

2 K 13/85: Das im Grundbuch von Ermschwerd, Band 25, Blatt 569, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ermschwerd, Flur 10, Flurstück 236, Hof- und Gebäudefläche, Am Hagelholz 21, Größe 7,67 Ar,

soll am Montag, dem 21. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Karl-Heinz Elvers,
b) Frau Elvira Elvers geb. Link, Am Hagelholz 21, 3430 Witzenhausen-Ermschwerd, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 14. 2. 1986 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH Darmstadt

1. Aus dem Aufsichtsrat ist Herr Ltd. Ministerialrat Dr. Kurt K e t t n e r, Hessisches Kultusministerium, Wiesbaden, mit Wirkung vom 5. Dezember 1985 ausgeschieden.
2. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 ist Herr Regierungsdirektor Rudolf W e s s e l s, Bundesministerium der Finanzen, Bonn, aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Der Aufsichtsrat setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Ministerialdirektor Dr. Walter B o r s t,
Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn,
— Vorsitzender —,

Ltd. Ministerialrat Joachim K ö h n,
Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden,
— stellvertretender Vorsitzender —,

Regierungsdirektor Dr. Hartmut D e y d a,
Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn,

Regierungsdirektor Dietmar B ü r g e n e r,
Bundesministerium der Finanzen, Bonn,

Ministerialrat Hellmut W e b e r,
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Wiesbaden,

Professor Dr. Ernst O t t e n,
Universität Mainz.

Darmstadt, 17. Februar 1986

Die Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH
Die Geschäftsführung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Magistrat der Universitätsstadt Gießen am 12. Februar 1985 ausgestellte Dienstausweis Nr. 322 für Hauptbrandmeister Herbert Spottka, geb. am 11. Juni 1943, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

6300 Gießen, 5. Februar 1986

Der Magistrat

Wilma – Projekte mit Ideen

Der Traum vom Eigenheim steht noch immer an oberster Stelle der Wunschliste aller Bundesbürger.

Wilma praktiziert seit acht Jahren erfolgreich kosten- und flächensparendes Bauen in Deutschland. Wir projektieren für Familien, die bislang wegen ihres

Einkommens vom Wohneigentum ausgeschlossen waren.

Entsprechende Projekte sind nur in enger Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und einem finanziell und konzeptionell starken Partner erfolgreich zu realisieren.

Wir suchen kommunale

Grundstücke ab 2 000 m²

im Einzugsgebiet Rhein-Main als Grundlage unserer Konzepte.

Bitte geben Sie uns Gelegenheit zu einem Gespräch, damit wir Ihnen unsere Konzepte detailliert darstellen können.

Die deutsche Tochter
eines international tätigen Konzerns



Wilma GmbH Bauprojekte
Wilhelmstraße 30, 6200 Wiesbaden

0 61 21/37 50 51

Beschluß der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Kassel, über die Neufassung der Mindesthöhen nach § 1 Abs. 4 GAL vom 2. Dezember 1985

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1985 eine Neufassung der Mindesthöhen nach § 1 Abs. 4 GAL beschlossen.

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat hierzu am 24. Januar 1986 — GLA IV 5 H — sein Einvernehmen erteilt.

Der Beschluß über die Neufassung der Mindesthöhe vom 2. Dezember 1985 kann während der Dienstzeit montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 11. Februar 1986

**Landwirtschaftliche Alterskasse
Hessen-Nassau**
Der Vorstand
4 — 5 — 0

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Neubau Deutsches Segelflugmuseum Wasserkuppe

Die Stiftung Deutsches Segelflugmuseum beabsichtigt, in Gersfeld-Obernhausen, Wasserkuppe, ein Segelflugmuseum zu errichten.

Die nachfolgend aufgeführten Bauleistungen werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB mit vorangehenden Bewerbungen für eine Vergabe an Einzelunternehmen ausgeschrieben.

Art der ausgeschriebenen Leistung:

Maurer- und Betonarbeiten

Schutzgebühr: 60,— DM

Interessierte Fachfirmen mit nachweisbaren einschlägigen Erfahrungen und ausreichenden Referenzen können die Ausschreibungsunterlagen zweifach gegen Vorauszahlung der vorgenannten Unkostenpauschale beim Architekturbüro Kliche und Lunau, Kampfriede 6 a, 3000 Hannover 51, bis zum 17. März 1986 anfordern.

Gleichzeitig ist die entsprechende Schutzgebühr pro Gewerk an die Norddeutsche Landesbank, Konto-Nr. 4001, BLZ 250 500 00, Hannover, zu entrichten. Die Einzahlungsbestätigung ist der schriftlichen Bewerbung beizufügen.

Bewerbungen, die nach dem genannten Termin eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt am Freitag, 21. März 1986. Die Submission findet am Donnerstag, 3. April, 10.00 Uhr, Zimmer 269, im Landratsamt Fulda, Wörthstraße 15, statt.

Die Angebotsabgabe erfolgt kostenlos und unverbindlich für den Bauherrn. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückerstattet.

6400 Fulda, 11. Februar 1986 **Stiftung Deutsches Segelflugmuseum**
Der Vorstand

FRANKFURT AM MAIN: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten Lärmschutzwand Kassel-Mattenberg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 000 Stück Gehölze pflanzen

ca. 600 m² Fertigstellungspflege

ca. 600 m² Entwicklungspflege

Bauzeit: Pflanzarbeiten bis 26. April 1986

Pflegearbeiten bis 15. Oktober 1987

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens bis zum 11. März 1986 beim Autobahnamt Frankfurt am Main, Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main, schriftlich anzufordern.

Der von einem Geldinstitut quittierte Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für zwei Ausfertigungen, bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Frankfurt am Main 68 21-601, mit der Angabe: „Landschaftsbauarbeiten Lärmschutzwand Kassel-Mattenberg“ ist beizufügen.

Eröffnungstermin: 20. März 1986, 11.30 Uhr, im Autobahnamt Frankfurt am Main.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. April 1986.

Bieter müssen die „Bewerbungsunterlagen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau — Ausgabe 1979 (Bwb-Stb 79)“ erfüllen.

6000 Frankfurt am Main, 19. Februar 1986

Autobahnamt Frankfurt am Main

FRANKFURT AM MAIN: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten Lärmschutzwand Elz sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 16 000 Stück Gehölze pflanzen

ca. 21 000 m² Fertigstellungspflege

ca. 21 000 m² Entwicklungspflege

Bauzeit: Pflanzarbeiten bis 26. April 1986

Pflegearbeiten bis 15. Oktober 1987

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens bis zum 11. März 1986 beim Autobahnamt Frankfurt am Main, Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main, schriftlich anzufordern.

Der von einem Geldinstitut quittierte Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für zwei Ausfertigungen, bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Frankfurt am Main 68 21-601, mit der Angabe: „Landschaftsbauarbeiten Lärmschutzwand Elz“ ist beizufügen.

Eröffnungstermin: 20. März 1986, 10.30 Uhr, im Autobahnamt Frankfurt am Main.

Zuschlags- und Bindefrist: 22. April 1986.

Bieter müssen die „Bewerbungsunterlagen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau — Ausgabe 1979 (Bwb-Stb 79)“ erfüllen.

6000 Frankfurt am Main, 19. Februar 1986

Autobahnamt Frankfurt am Main

FRANKFURT AM MAIN: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten Tank- und Rastanlage Kassel-Mitte sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 20 000 Stück Gehölze pflanzen

ca. 20 000 m² Fertigstellungspflege

ca. 20 000 m² Entwicklungspflege

Bauzeit: Pflanzarbeiten bis 26. April 1986

Pflegearbeiten bis 15. Oktober 1987

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens bis zum 11. März 1986 beim Autobahnamt Frankfurt am Main, Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main, schriftlich anzufordern.

Der von einem Geldinstitut quittierte Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für zwei Ausfertigungen, bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Frankfurt am Main 68 21-601, mit der Angabe: „Landschaftsbauarbeiten Tank- und Rastanlage Kassel-Mitte“ ist beizufügen.

Eröffnungstermin: 20. März 1986, 12.00 Uhr, im Autobahnamt Frankfurt am Main.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. April 1986.

Bieter müssen die „Bewerbungsunterlagen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau — Ausgabe 1979 (Bwb-Stb 79)“ erfüllen.

6000 Frankfurt am Main, 19. Februar 1986

Autobahnamt Frankfurt am Main

FRANKFURT AM MAIN: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten an der Bundesautobahn A 66 von km 5,1 bis 8,1 — Bepflanzung der nördlichen Seitenflächen und der Inselflächen der Anschlussstelle Frankfurt-Höchst — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

27 000 Stück Gehölze liefern und pflanzen

37 000 m² Gehölzfläche pflegen

37 000 m² Rasenfläche mähen

Bauzeit: Pflanzarbeiten 19. April 1986

Pflegearbeiten 15. Oktober 1987

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 1. April 1986

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt am Main, Gallusanlage 2, bis spätestens 7. März 1986 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Frankfurt am Main 68 21-601, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Landschaftsbauarbeiten A 66, km 5,1 bis 8,1“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab sofort in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt am Main, Zimmer 409, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 14. März 1986, 14.00 Uhr, Zimmer 115, des Autobahnamtes Frankfurt am Main, Gallusanlage 2.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. April 1986.

Für die Auftragserteilung kommen nur Bieter in Frage, die nachweisbar und gewerbsmäßig Landschaftsbauarbeiten ohne Subunternehmer mit erforderlichem Fachpersonal und entsprechender Leistungsfähigkeit durchführen können. Referenzen sind dem Angebot beizufügen.

6000 Frankfurt am Main, 17. Februar 1986

Autobahnamt Frankfurt am Main

FRANKFURT AM MAIN: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten Lärmschutzwand Kassel-Oberzwehren sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1 800 Stück Gehölze pflanzen
- ca. 12 000 m² Fertigstellungspflege
- ca. 12 000 m² Entwicklungspflege
- Bauzeit: Pflanzarbeiten bis 26. April 1986
- Pflegearbeiten bis 15. Oktober 1987

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens bis zum 11. März 1986 beim Autobahnamt Frankfurt am Main, Galusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main, schriftlich anzufordern.

Der von einem Geldinstitut quittierte Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für zwei Ausfertigungen, bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Frankfurt am Main 68 21-601, mit der Angabe: „Landschaftsbauarbeiten Lärmschutzwand Kassel-Oberzwehren“ ist beizufügen.

Eröffnungstermin: 20. März 1986, 11.00 Uhr, im Autobahnamt Frankfurt am Main.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. April 1986.

Bieter müssen die „Bewerbungsunterlagen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau — Ausgabe 1979 (Bwb-Stb 79)“ erfüllen.

6000 Frankfurt am Main, 19. Februar 1986

Autobahnamt Frankfurt am Main

Stellenausschreibungen

STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser Ausbildungsamt einen/e

AUSBILDER/IN

(BesGr. A 11 BBO)

Die Aufgaben: Ausbilder/in für die Vorbereitungsdienste des mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellter und Stenosekretär/in in den Schwerpunkten Finanzwesen sowie Bau, Planung und Verkehr, Vorbereitung und Durchführung zentraler Ausbildungsmaßnahmen, fachliche Abstimmung mit Berufsschule, Verwaltungsseminar, Verwaltungsfachhochschule, Festlegung von Ausbildungsplätzen in den Ämtern und Betrieben, Unterstützung und Beratung von Ausbildungsbeauftragten und ausbildenden Mitarbeitern, Betreuung der zugeordneten Auszubildenden, Dienst- und Fachaufsicht.

Wir erwarten: Verwaltungsprüfung II; kaufmännische Ausbildung erwünscht, mehrjährige Berufserfahrung, Bereitschaft zur Fortbildung (z. B. Ausbilder-Eignungsprüfung), Geschick im Umgang mit jungen Menschen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Personal- und Organisationsamt –**, Kennziffer 014/0802/0038, Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Beim Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

DIPLOM-BIBLIOTHEKARS/IN

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Leitung der Bibliothek (Buchbestand ca. 25 000) und alle damit zusammenhängenden Funktionen. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe V b BAT mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs nach Vergütungsgruppe IV b BAT ausgewiesen. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken oder an öffentlichen Büchereien und eine einschlägige Berufserfahrung. Aufgeschlossenheit für die Umsetzung neuer Entwicklungen und Methoden wird erwartet. Gute Kenntnisse in der RAK-WB sind wünschenswert, aber nicht unbedingt Voraussetzung. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von **4 Wochen** nach Veröffentlichung zu richten an den **Hessischen Minister des Innern, Postfach 31 67, 6200 Wiesbaden.**

Beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Frankfurt am Main

– Dezernatsgruppe 25 – Pflanzenschutzdienst –

ist zum 1. April 1986 die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (Büroleitung) zu besetzen. Die Funktion ist nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG bewertet. Voraussetzung: Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung.

Bewerbungen sind bis spätestens 21. März 1986 zu richten an das **Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48/50, 3500 Kassel.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagsdruckerei Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 9 vom 3. März 1986 beträgt 36 Seiten.